Ea. IX. 62.

Phq 104

System des Gleichgewichtes

als

nützliches und praktisches Resultat

der

Geschichte

oder

Philosophie der Erfahrungen.

Von Herrn Prof. Vogt in Mainz.

Ildephons.

Mainz,
gedruckt mit Wailandt'schen Schriften.

1785.

Ces — — pouiſſances devroient former un repos ou une inaction. Mais comme par le mouvement neceſſaire des choſes elles ſeront contraintes d'aller, elles ſeront forcées d'aller de concert.

MONTESQUIEU Esprit des loix.
Liv. XI. Ch. VI.

Einleitung.

Wir haben bereits die allgemeine Weltgeschichte in einem folgenden und philosophisch zusammenhangenden Systeme vor und zusammengetragen. — Nun wollen wir auch den praktischen Nutzen, den sie uns gewährte, und gewähren sollte, in einem aus der physischen und moralischen Natur und der ganzen Geschichte abgezogenen, und so nach zusammenhangenden Systeme aufstellen, und so die Geschichte gleichsam zu einer Philosophie der Erfahrung gebrauchen.

Die Werke Gottes, und die Gesätze Gottes in diesen Werken studiren, selbe sodann in Ausübung bringen, und so gleichsam der Gottheit nachahmen, und ihr in Ausführung ihrer Gesätze helfen, ist das würdigste und erhabenste Geschäft eines Philosophen. Dadurch erhebt er die Weltweisheit zur Gottesweisheit; dadurch wird der Philosoph zugleich Theolog.

Die Werke Gottes, die wir bemerken, sind entweder physisch, (gröber — sinnlich ꝛc.) oder metaphysisch (feiner — geistiger ꝛc.) — Das Studium der Werke und Gesätze Gottes theilt sich also in die allgemeine Physik und allgemeine Metaphysik. Aber wie soll man diese Werke und die Gesätze Gottes in diesen Werken sindiren? scheint nicht oft sowohl die physische als moralische oder metaphysische Welt ein Chaos der Verwirrung, ein willkürlicher Spielball des blinden Schicksals zu seyn, daß zwar gleiche Ausbrüche oder Gesätze, aber nur Gesätze zur Verwirrung habe? und zeigt sich nicht diese Verwirrung am edelsten Werke der Schöpfnng (am Menschen) am meisten?

Wenn man den Menschen mit allen seinen Fähigkeiten, Kräften, Leidenschaften und Wünschen bloß a priori betrachtet, so scheint er das sonderbarste Problem der Schöpfung zu seyn. Jedes lebendige Geschöpf, ja der Wurm, das Gräßgen und Sandkorn stimmen zu einer gewissen allgemeinen Harmonie, und der Mensch sollte es nicht? alles wächst und schießt auf zu einem gewissen Zwecke, und der Mensch sollte keinen haben? Mich dünkt, die Geschichte des Menschen, welche so schön beginnt: laßt uns Menschen schaffen nach unserm Ebenbilde: Die Geschichte soll uns das näher erklären, was der Vernunft a priori oft noch dunkel ist. — Die Geschichte soll der Schlüssel seyn zu Gottes geheimen Absichten mit der Bildung des Menschengeschlechtes.

Sowohl die physische als metaphysische oder moralische Welt hat ihre unwandelbaren Gesätze, welche der weiße Schöpfer von Ewigkeit her in sie gelegt hat. Was Anziehungskraft oder Druck und Gegendruck bey leblosen oder physischen Geschöpfen Gesätz Gottes genennt werden mag, heißt bey lebendigen oder metaphysischen Geschöpfen Eigenliebe und Gegeneigenliebe. Nun hat der weise Schöpfer die Eigenliebe in dem Thiere so enge begrenzt, das Ziel ihrer Wünsche so kurz gesteckt, und die Befriedigung derselben so erleichtert, das wechselseitige Verhältniß so genau gezogen, und die Anprellungen gegen einander so unkräftig oder gleichstark gemacht, daß diese Eigenliebe in einem gegen die Eigenliebe im andern immer nur auf einen gewissen Punkt treffen kann; und sonach bleibt immer das Verhältniß gleich. — Es bleibt göttliches Gesätz im Thiere — Eigenliebe.

Wie anders zeigt sich dieses im Menschen? — Freylich ist auch Eigenliebe in ihm Gesätz Gottes; aber mit dieser Eigenliebe wie viel Fähigkeit hat er zu Gutem und Bösen? wie viele Kräfte und Wünsche, die sich einander durchkreuzen, über und in einander stoßen und greiffen, so, daß auf einmal Verhältniß, Gleichgewicht, und folglich harmonisches Gesätz überschritten ist. Man betrachte nur einmal die Weite und das Allumfassende seines Verstandes und Willens, die vielen Fähigkeiten zu List und Betrug, das Unbegrenzte seiner Einbildung, und folglich seiner Leidenschaften und Wünsche ꝛc., und man sieht ganz deutlich den Grund von all seinen Unordnungen und von seinem Unglücke, worüber der gröste Theil der Geschichte Komentar ist.

Der

Der ganze Grund des menschlichen Elends liegt in der Ungleichheit der menschlichen Kräften, Fähigkeiten, Bildung und Umständen. So lange der Mensch in dem rohen und einfältigen Zustande lebte, welchen wir Naturstand nennen, hatte er immer gleiche Kräfte und Wünsche, gegen gleiche Kräfte und Wünsche zu setzen; und so war dieses gleiche Kräften- und Umständenverhältniß Harmonie des Menschengeschlechtes — Gesätz Gottes unter den Menschen. Da aber der Mensch einmal vom Schicksale bestimmt war, diesen Zustand zu verlassen; da hundert neue Kräfte und Wünsche, die zuvor noch in ihm geschlummert hatten, in ihm aufwachten; da durch die manigfältigsten Anläße bey einem Menschen oder Menschenhaufen verschiedene Kräfte und Wünsche früher und geschwinder aufgereitzt wurden, als bey andern, natürlich war auf einmal die Harmonie gestört, und Ungleichheit verwüstete den Erdboden. Der Stärkere erfand Waffen, um den Schwächern zu unter jochen; der Klügere erfand Mährgen, um den Dümmern nach seinem Willen lenken zu können; der Eigennützige erfand Wollüste, um die Uippigen zu betrügen und zu verderben ꝛc. Und wie diese Ungleichheit unter einzelnen Menschen und Völkern einriß, so störte sie die ganze Erde. Siehe hier die Geschichte aller Unterdrückungen, alles Betruges, Aberglaubens, Unrechts und aller Verwüstung.

Da also einmal die Harmonie des Naturgesätzes, oder der Gleichheit der rohen Naturkräfte zerrissen ist, und auf diese Art vielleicht nie wieder wird hergestellt werden können ohne eine neue Schöpfung des Menschengeschlechtes, so muß nothwendig eine andere Harmonie des Kunstgesätzes, oder eine Gleichheit der bürgerlichen, oder Kunstkräfte angebildet werden, damit das Menschengeschlecht auch zur allgemeinen Harmonie der Schöpfung stimme. Daß nun das menschliche Herz, welches im Naturstande nur auf das Individuum, oder selbst eingeschränkt war, offenbar durch die Geschichte hin immer weiter und weiter wurde, zeigt die ganze Weltgeschichte. Von menschlichen Gefühlen und Empfindungen dehnte es sich zu häuslichen, von häußlichen zu bürgerlichen, von bürgerlichen zu weltlichen oder weltbürgerlichen ꝛc. aus. Eben so erweiterten sich auch die Plane und Gesätzgebungen der großen Menschenbildner und Gesätzgeber. Aus Naturmenschen fiengen sie an Familien, Patriarchien zu bilden, wie Seth, Teut, Abraham, Taut ꝛc.

Dann aus Familien Staaten, wie Moses, Lykurg, Solon, Numa, Pythagoras rc. Dann eine Welt, wozu die christliche Religion Keime gab, aber jetzt durch unsere Tolleranz-Gleichgewichts-Handels-Bürgerliche- und Kulturgesätze rc. hoffentlich vollends auswachsen wird. — Und konnte diese Harmonie der Welt natürlich anders gebildet werden, als durch alle die sonderbaren Revolutionen und Erfahrungen, welche uns die Geschichte lehrt? — Und gieng es in der physischen Welt nicht eben so? — oder willst du mit dem Schöpfer rechten, daß er den Menschen nicht gleich zu dem Grade von Kultur schuf, wohin er erst durch so herbe Stöße vielleicht gelangen wird? — nun so rechte auch mit ihm, daß er in deinem ursprünglich wilden Vaterlande (Teutschland) nicht gleich die kostbaren Früchte wachsen ließ, die dich jetzt ergötzen, rechte mit ihm, daß er, wie alle alte Traditionen und neure Naturgeschichten beweisen, die Erde erst eben so herbe Stöße und Revolutionen durchgehen ließ, ehe sie deine Wohnung werden konnte.

Mit der Schöpfung der Werke Gottes waren schon ewige Gesätze der Bewegung in selbe gelegt; und vermuthlich zur Harmonie. Die Wissenschaft nun dieser Bewegung ist die allgemeine Weltgeschichte; und in Rücksicht der physischen Werke und Gesätze physische Geschichte (sogenannte Naturgeschichte)*. In Rücksicht der metaphysischen Werke und Gesätze metaphysische Geschichte (sogenannte Weltgeschichte)**. Naturgeschichte und Weltgeschichte ist also das zweyte Studium des Philosophen.

Aus obigen Wissenschaften zieht er nun das praktische ab, und sucht, so viel es die Gottheit uns Menschen auf dieser Erde überlassen hat, ihre Gesätze mehr in Ausübung zu bringen, ja, wenn ich so sagen darf, zu vervollkommen, und dieses ist die Kulturwissenschaft. — Die große Gesätzgebungskunst, Politik im weitläufigsten Verstande. Sie theilt sich nach oben in die Kulturwissenschaft der physischen

---

* Siehe System der allgemeinen Weltgeschichte. I. Geschichte des natürlichen Menschen. 1. Schöpfungsgeschichte rc.

** Ibid. II. Geschichte des bürgerlichen Menschen.

schen und moralischen Werke Gottes. Da nun die Erfahrung und Geschichte lehrt, daß der Mensch bis jetzt nur bestimmt sey, sich und diese seine jetzige Wohnung (die Erde) zu kultivieren, daß er, wenn er sich über diese Grenzen, worüber die Gottheit seinem eingeschränkten Geiste alles Religion seyn ließe, hinauswagt, daß er in die grösten Irrthümer und Ausschweifungen verfällt, und darüber seine und seiner Erde Kultur verabsäumt, so schrenkt sich seine Philosophie, und Kulturwissenschaft, wie jene des grösten Philosophen des Alterthums, des Sokrates, nur auf diese Erde, und folglich besonders auf den Menschen ein. — Sie ist also hauptsächlich Wissenschaft des Menschen.* Und so bezieht sie sich bloß auf Erziehung oder Heilung. Also in Rücksicht der physischen Geschöpfe (worunter wie jetzt auch die Thiere und den menschlichen Körper ꝛc. zählen wollen) Produktionswissenschaft. (Oekonomie, Gymnastik) und Heilungskunst (Arzneikunst im allgemeinsten Verstande.) — Dann in Rücksicht der metaphysischen Geschöpfe (worunter wir allein den Menschen stellen) Erziehungskunst und Zurechtweisungskunst im allgemeinsten Verstande. Also Studium der Werke Gottes (Physik und Metaphysik.) Studium der Geschichte dieser Werke (Natur- und Weltgeschichte.) Dann Ausübung der Gesätze Gottes in diesen Werken (Kulturwissenschaften.) Dieses ist das ächte Geschäft eines Philosophen. Das Studium der Werke Gottes (Physik und Metaphysik) setzen wir hier voraus —**. Das Studium der Geschichte dieser Werke haben wir bereits auch nach unserm System *** durchgenommen. — Wir haben jetzt noch von beyden das Resultat abzuziehen, es anwendbar zu machen, und so die Philosophie der Erfahrungen (die Gesätze Gottes in diesen Werken) in Ausübung zu bringen, welches der Grund und Zweck dieses Systems des Gleich-

---

* Siehe eine vortreffliche aus den besten Zeugnißen zusammengesetzte Schilderung von der Art der sokratischen Philosophie in Meiners Geschichte des Ursprungs, Fortgangs und Verfalls der Wissensaften in Griechenland und Rom. II. Band. VII. Buch. 2. Kapitel. Seite 385 389. Lemgo 1782. die hier gelesen werden muß.

** Ich wünsche hier eine Physik und Metaphysik im sokratischen Sinne.

*** Siehe System der allgemeinen Weltgeschichte.

Gleichgewichts ist.* Das System beruht also auf der möglichsten und schicklichsten Gleichheit der Kunstkräfte.

Die Geschichte lehrt uns, daß der künstliche oder bürgerliche Mensch, wenn er den rohen Naturstand verlassen hat, für sich nicht glücklich ist, biß die künstlichen Kräfte des Körpers und des Geistes, des Herzens und Verstandes in ein gehöriges Gleichgewicht kommen. Und dieß geschieht meistens, wenn der Mensch oder ein Volk in seinem Fortschreiten von einem rohen Zustande zu einem überfeinen und weichlichen Zustande in der Mitte steht; — wenn nemlich der Mensch oder ein Volk den Ernst, die Tapferkeit und Seelenstärke, kurz die strengen und starken Tugenden und Kräfte, welche oft rohe Völker eigen haben, mit der Klugheit, Feinheit und Artigkeit, kurz mit den feinern und schönern Tugenden und Kräften, welche noch oft das gute einer weichlichen Nation sind, so verbindet, und in sich vermischt, daß die erstern Tugenden und Kräfte ihr rauhes und barbarisches abwerfen, ohne ihre Tüchtigkeit zu verlieren, und daß die letztere Tugenden und Kräfte einen Menschen oder Volk aufklären und verschönern, aber von den erstern Kräften im Gleichgewichte gehalten, es nicht entnerven und verkleingeistern können. Dieses lehrt uns besonders die griechische Geschichte von ungefähr der 50ten bis 110ten Olympiade, wo die Griechen in ihrem Uibergang von der grösten Barbarey zur grösten Weichlichkeit auf der Mitte waren. Der ausgebildete Grieche hieß Καλοσκαι αγαδος. — Es war die Vermischung oder das Gleichgewicht zwischen den neuern feinen und schönen Kräften (καλον) und den ältern starken und ernsthaften Kräften (αγαδον).** —

Die Geschichte lehrt uns, daß der künstliche oder bürgerliche Mensch für sich und unter andern nicht glücklich ist, bis seine Kunstkräfte mit den Kunstkräften seiner Mitmenschen in ein gehöriges Gleichgewicht kommen. Und dieß geschieht, wenn er in eine bür-

---

* Der Grund dazu ist in dem Systeme der allgemeinen Weltgeschichte an Ort und Stelle schon so ausführlich und zweckmäßig gelegt, daß man hier nur auf die passenden Gesätze, Gebräuche, Sitten und Fakta der verschiedenen Völker in dem Systen deuten kann. Hier wird also nur schicklich der Ort angewiesen, wo man alsdann weiter nachsuchen kann. Z. B. I Theil - I. Unterabtheilung - 1. Epoche. Lit. A. - I. Paragraph. - Lit. klein a oder α ꝛc.

** Siehe System der allgemeinen Weltgeschichte I Theil. II. Unterabtheilung. 1ste Epoche, Lit. B. I. §. Lit. d. Dann II. Th. I. Unt. 4. Ep. I. §.

bürgerliche Gesellschaft tritt, welche nicht willkürlich (streng genommen) regiert wird. Das ist, er wird nicht glücklich, bis seine Kunstkräfte mit den Kunstkräften seines Mitbürgers, und, weil die bürgerliche Gesellschaft immer, wie die Geschichte lehrt, regiert seyn muß, bis die Kunstkräfte des regierenden Theils mit den Kunstkräften des gehorchenden Theiles im gehörigen Gleichgewichte stehen. Das erstere geschieht durch gleiches Recht der Bürger gegen Bürger und Erziehung dazu. Dieß lehrt uns die Geschichte der Griechen, Römer und Engländer. *

Das zweyte geschieht durch eine gleiche Austheilung der Staatsgewalt, das lehrt uns die nämliche Geschichte. **

Die Geschichte lehrt uns, daß der künstliche oder bürgerliche Mensch selbst in einer wohl eingerichteten bürgerlichen Gesellschaft nicht glücklich ist, bis die Kunstkräfte dieser bürgerlichen Gesellschaft mit den Kunstkräften anderer bürgerlichen Gesellschaften im Gleichgewicht stehen. Und dieß geschieht, wenn die Staaten, welche auf dem Theater der Welt beysammen stehen, fast gleich groß sind, und sich gleich bilden. Dieß lehrt uns zum Theil die Geschichte der kleinen griechischen Staaten, hauptsächlich aber die Geschichte Europens vom 14ten Jahrhundert her. ***

Die Geschichte lehrt uns endlich, daß der künstliche oder bürgerliche Mensch selbst in der besten Verfassung auf dieser Erde nicht glücklich ist, bis er seine Kräfte mit den Kräften höherer Wesen verbindet, bis seine Kräfte mit den Kräften höherer Wesen im gehörigen Verhältniße stehen. — Dieß geschieht, wenn er seinen Geist zur Gottheit, Unsterblichkeit und höherer Liebe erhebt. Dieß lehrt uns die ganze Geschichte, besonders aber die Geschichte verdorbener, ausgearteter Völker. Z. B. der Griechen von der 110 Olympiade, und der Römer von Christi Geburt, bis auf die Zerstörung des römischen Reichs, und unsere heutigen Geschichte. ****

Auf diese allgemeine Erfahrungen, welche uns die Geschichte darbot, setzen wir folgendes System des Gleichgewichtes zusammen.

Ich hätte es weitläuftiger und zum Vortheil meiner Autorschaft durch schöne Prunkreden, Stellen und ausgeführten Allegationen glänzender machen können, aber ich that's

* Syst. der allg. Weltg. I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. e. ** Ibidem. *** ibid. I. Th. II. Un. 1. u. 2. Ep. B. I. II. Th. II. Un. 1. 2. Ep. II. §. **** ibid. I. Th. II. Un. 3. 4. Ep. I. I. II. Th. Unt. 2.

mit Fleiß nicht. 1stens weil ich ein großer Liebhaber von dem Spruche bin: frustra fit per plura &c. 2tens weil es hauptsächlich für die hier studierenden Jünglinge bestimmt ist, wo ich das immer während dem Studium ersetze und zweckmäßiger ersetzen kann: und endlich weil mich auch ohne dieß das vernünftige und erfahrne oder gelehrte Publikum hinlänglich versteht. In der That, ich wünschte, daß mehrere wackere Männer, und besonders Lehrer, die Geschichte nach diesem allgemeinen Plane und Gesichtspunkte (Gleichgewicht) behandelten und benutzten, damit unsre Jünglinge (die Blüte künftiger Welt und Staaten) einen tüchtigen Anker hätten, an dem sie sich auf dieser allgemeinen stürmischen See von Inkonsequenzen, bachanalischer Schreiberey und Erziehung, auf der jugendliche Geister desto wilder umhergetrieben werden, fest hielten, und so früher und später wüßten, wie sie für sich, dem Staat, und dieser Welt nützlich seyn könnten. -- Laßt uns also, wie Sokrates, die Philosophie aus den gränzenlosen Räumen der Erdichtung, in welchen sie so oft herumschweift, wieder auf usere Erde herablocken, und sie in die Städte und Häuser einführen, und so auch den gemeinen Mann lehren, über seine Aufführung, über das, was Recht und Unrecht ist, zu urtheilen.*

---

* Cicer'o. Ich will nun damit eben nicht behaupten, daß alles so genau im Gleichgewichte stehen könnte und sollte, daß gar keine Ungleichheiten übrig bleiben. Im Gegentheile die Leidenschaften der Menschen müssen immer spielen, sonst würde, wie Montesquieu sehr richtig sagt, die Welt wie ein kränklender Mensch, der keine Leidenschaften fühlt, weil er keine Kräfte hat. Der Haß, die Liebe, der Neid, die Eifersucht, Begierde sich zu bereichern, und auszuzeichnen, mögen also immer gegen einander stossen und drücken. Es ist genug, wenn das Gleichgewicht, oder die menschliche Gesellschaft auf dem Punkte steht, daß, wenn die Leidenschaften doch einmal spielen, sie wenigstens harmonisch spielen müssen. Toutes les passions, sagt Montesquieu, Esprit des loix L. XIX. Ch. XXVII., y étant libres, la hajne, l'envie la jalousie, l'ardeur de l'enricher & de se distinguer, paroitroient dans toute leur etendue, & si cela étoit autrement, l'etat seroit, comme un homme abbatu part la maladie, qui n'a point des passions, parcequ'il n'a point des force Und Liv. XI. Ch. VI. Les -- puissances devroient former un repos ou une inaction- Mais comme par le mouvement necessaire de choses elles sont contraint d'aller, elles seront forcées d'aller de coucert.

System
des
Gleichgewichtes.
Theoretischer Theil.

Naturam expellas furca tamen uſque recurret.

HORAT.

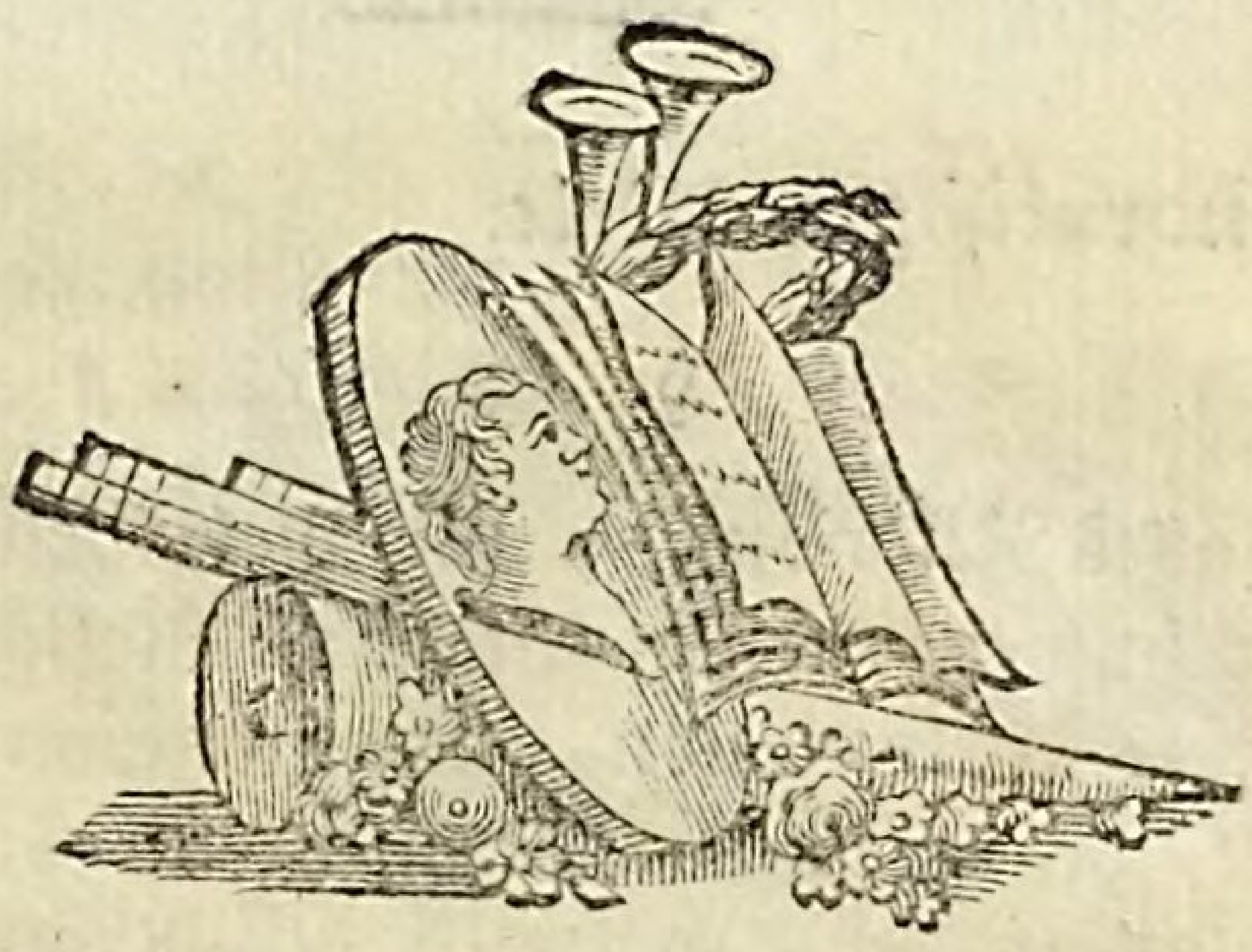

I. Theil.

System des Gleichgewichtes.

Theoretischer Theil.

Ehe wir nun weiter gehen, müssen wir erst die Theorie dieses Systemes aufstellen, das ist, alle die Folgerungen, welche auf einem Hauptgrunde beruhen, in gehöriger Ordnung aufführen; und dieses soll diesen theoretischen Theil ausmachen. Also:

I. Unterabtheilung.

Erfahrungen aus der Geschichte in Rücksicht des Gleichgewichtes oder Verhältnißes dieser Welt mit andern oder höhern Welten.

§. 1.

Diese Verhältniße sind entweder physisch oder moralisch (metaphysisch) also.

I. In Rücksicht der physischen Welt.

§. 2.

Daraus lernt man, daß die Astronomie nur uns für unsre Zeitrechnung und Oekonomie nützlich seyn kann*, sonst konnte man sie auch für die Schiffahrt gebrauchen**. Doch mag sie einen forschenden Geist ergötzen, wenn er sich nicht zu sehr wagt***.

* I. Th. II. Un. 1. E. B. I. §. C. ** I. Th. II. Un. 1. E.
*** II. Th. II. Un. 2. E. III. §.

II. In Rücksicht der moralischen Welt.

§. 3.

Da ist uns nun alles Religion, — und viele Grübeleyen darüber führen uns auf unnütze Irrthümer*. Die christliche Religion ist nach ihrem Ursprunge und Zweck eine Weltreligion, eine Religion der Duldung, und folglich die wahrste, beste. Den Nutzen davon wird man unten zeigen**.

* I. Th. II. Un. 3 = 4. E. Griechen und Römer. I. II. §.
** I. Th. II. Un. 4. E. II. §. II. Th. II. Un. 2. Ep. I. §.

II. Unterabtheilung.

Erfahrungen aus der Geschichte in Rücksicht des Gleichgewichtes von Staaten zu Staaten, oder Völkern zu Völkern.

§. 1.

Das Gleichgewicht der Staaten zu Staaten beruht auf der schicklichsten Gleichheit der Kunstkräfte dieser Staaten. Diese Gleichheit der Kunstkräfte aber gründet sich auf die schicklichste Gleichheit der Größe und natürlichen Güte der Länder, so diese Staaten besitzen, dann auf die schicklichste Gleichheit der Kultur dieser Länder, und folglich auf einer gesunden Politik, wodurch immer solche Verbindungen geschlossen werden, welche alle Uibermacht untergraben.

I. In Rücksicht der gleichen Größe.

§. 2.

In der allgemeinen Gährung menschlicher Bestrebungen ist es wohl nicht leicht thunlich und möglich, daß die Länder nach ihrer Güte und Lage ꝛc. so gleich groß eingetheilt wären, daß hierinn die wechselseitigen Verhältniße in der möglichsten Gleichheit stünden. Im Gegentheile es gehört, so zu sagen zur Frischerhaltung, zum Wohlstande des menschlichen Geschlechtes, daß alles nicht so ganz genau gegen einander abgewogen ist, sonst würde aus der zu großen Ruhe und Unthätigkeit, welche durch ein zu genaues Ebenmaaß erhalten würde, die Welt in eine gewisse Fäulniß übergehen. Es ist genug, wenn die Größe ꝛc. der Länder sich so gleich ist, daß die wech-

selseitigen Anprellungen und Stöße unkräftig gemacht werden. Und dieses lehrt uns die Geschichte*.

* Griechen. I. Th. II. Un. 1. 2. Ep. B. I. I. §. Europa II. Th. I. II. Un. I. II. §. das System Heinrichs IV. II. Th. II. Un. 1. E. II. §.

II. In Rücksicht der gleichen Kultur.

§. 3.

Sind einmal die Länder in einer gewissen Gleichheit, so kömmt es jetzt noch darauf an, daß diese Gleichheit erhalten werde. Und dieses hängt von der gleichen Kultur ab, wodurch ein Staat dem andern gleiche Kräfte entgegen setzen kann, oder durch die Kultur doch so klug wird, daß im Falle seine eignen Kräfte nicht hinreichen, er sich zu seinem Interesse mit andern Gleichinteressirten zu verbinden weiß. Diese Kultur beruht nun theils auf der gleichen Kultur des Landes, theils auf der gleichen Kultur des Menschen*.

* Griechen ibidem. Europa ibid. III. §.

I. Erfahrungen, in Rücksicht der Kultur des Landes.

§. 4.

Wenn der Mensch in einem Staate kultivirt ist, wird auch das Land kultivirt werden. Da aber die Gesätzgebung nach der verhältnißmäßigen Beschaffenheit des Landes die Kultur des Menschen einrichten muß, so setzen wir dieses voraus. Also der Reichthum, und die Kultur eines Landes gründet sich theils auf seine Lage, theils auf seine Güte. Die Gesätzgebung hat also darnach die Kultur zu bemessen.

1.) Erfahrungen in Rücksicht der Lage eines Landes.

§. 5.

In Rücksicht der Lage lernt man die Größe des Landes, seine Nachbarn, und andere Vortheile, die man noch daraus ziehen kann, kennen.

A. In Rücksicht der Größe.

§. 6.

Darnach bemißt man verhältnißmäßig mit der Güte (§. 3.) des Landes*, wie volkreich der Staat werden kann, wie das Land abzutheilen, ** Städte anzulegen, und die Governements zu errichten seyen.

* I. Th. II. Un. 4. Ep. I. §. Konstantin.
** II. Th. II. Un. II. Ep. §. III. c.

B. In

B. In Rücksicht der Nachbarschaft.

§. 7.

Man erfährt, wie man nach Maßgabe der fürchterlichen oder schwachen Nachbarschaft Vestungen anlegen, Besatzungen halten, und im Fall der Noth vortheilhaft angreifen, oder sich vertheidigen könne *.

* I. Th. II. Un. 4. Ep. I. §. Augustus ꝛc. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. Preußen, Oestreich c. Frankreich.

C. In Rücksicht anderer Vortheile.

§. 8.

Man hat in dieser Rücksicht zu betrachten, ob man gemäß der Lage das Meer und Flüsse zur Handlung benutzen *, ob und wo man Seehäfen, Handelsstädte anlegen **, wie und wo man Kanäle graben ***, Flüsse vereinigen, Weege führen, Dämme schlagen kann ꝛc. ****.

* Phönitzier I. Th. I. Un. 2. E. A. III. §. c. Griechen, Kartager I. Th. II. Un. 1. Ep. I. II. §. c. c. Frankreich, England, Holland. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. c. e. k.

** Ibidem Alexander I. Th. II. Un. 1. E. B. I.

*** Griechen I. Th. II. Un. 2. E. II. §. d. Araber, Carl. M. II. Th. I. Un. 2. E. I. §. A. II. §. Frankreich, Holland, Rußland. II. Th. II. Un. 2. E. III. §. c. 1. k.

**** Ibid. c.

2.) In Rücksicht der Güte eines Landes.

§. 9.

Auf der Güte des Landes, und dessen Kultur beruhet der Reichthum eines Staates, er theilt sich in den Reichthum und die Kultur der Oberfläche, und des Unterirrdischen.

A. In Rücksicht der Oberfläche.

§. 10.

Die Kultur der Oberfläche theilt sich in die Kultur des Pflanzenreiches, und in die Kultur des Thierreiches.

a) In Rücksicht des Planzenreiches.

§. 11.

Die Pflanzen sind entweder ursprünglich oder doch fast ursprünglich im Lande zu Hause oder fremde.

α) In Rücksicht der inländischen Pflanzen.

§. 12.

Hier hat man zu sehen, welcher Boden zu diesem oder jenem Produkte dienlich ist, wo die inländischen Pflanzen am besten und reichesten gezogen werden können, wie man einen unfruchtbaren Boden urbar, Sümpfe austrocknen, Sandweisten befeuchten, verschiedene Erdarten nach Verhältniß der Pflanzen mischen ꝛc. kann ꝛc., und dann wie man den Bürger zur verhältnißmäßigen Industrie antreibt, endlich wie man den Handel damit befördert *.

* Perser, Indianer, Sineser, Egypter. I. Th. II. Un. 2. E. I. II. §. c. c. Griechen, Römer, Kartager I. Th. II. Un. 1. E. β. I. II. III. §. c. c. c. Preußen, Sachsen, Engländer, Holländer, Schweitzer ꝛc. II. Th. II. Un. 2. E. III. §. a. b. c. e. g. i. k. l.

β) In Rüchsicht der ausländischen Pflanzen.

§. 13.

Hier gilt das nemliche, was bey den inländischen galt, nur mit der Einschränkung, daß man den Vortheil der Produktion und des Handels genau zu berechnen hat; indem mit den einheimischen Produkten immer mehr zu gewinnen ist, weil sie im Lande zu Hause sind *.

* Phönitzier I. Th. I. Un. 2. E. II. §. c. Karthager, I. Th. II. Un. 1. Ep. III. §. c. Kolonien, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. IV. §.

b) In Rücksicht des Thierreiches.

§. 14.

So wie die Pflanzen, sind die Thiere entweder inländisch oder ausländisch.

α) In Rücksicht der Inländischen.

Nach Maaßgab des Bodens und der Bevölkerung 2c. erfährt man, welche Thiere, und in was füe einer Menge man diese oder jene Thiere ziehen soll, und dann, ob man mit verschiedenen Thieren vortheilhaften Handel treiben kann*.

* Ibidem.

β) In Rücksicht der Ausländischen.

§. 15.

Hier gilt das nämliche wie oben.

B. In Rücksicht des Unterirrdischen.

§. 16.

In dieser Rücksicht bezieht sich die Kultur des Landes entweder auf die Produktion des Reichthumes, der unter der Oberfläche der Erde oder des Wassers liegt.

a) In Rücksicht der Oberfläche der Erde.

§. 17.

Unter der Oberfläche der Erde bezieht man entweder feste Ausbeute, z. B. Metalle, Steine 2c. oder lockre; z. B. Erden, Farben 2c.

α) In Rücksicht der festen Ausbeute.

§ 18.

Hier hat man auf die Benutzung und Bearbeitung der Bergwerke 2c. zu sehen*.

* Phönitzie I. Th. I. Un. 2. C. III. §. c. Kartager I. Th. II. Un. 1. Cp. III. §. c. Oestreich, Sachsen, Schweden 2c. II. Th. II. Un. 2. Cp. III. §. a. g. 2c.

β) In Rücksicht der lockeren Ausbeute.

§. 19.

Hat man zu sehen, daß die verschiedenen Erdarten zur Vermischung, Dung 2c. benutzet werden*.

* II. Th. II. Un. 2. Cp. III. §. Engländer, Schweitzer, Preußen a. e. l.

b)

b) In Rücksicht der Oberfläche des Wassers.

§. 20.

Man hat zu sehen, daß der Reichthum des Wassers benutzet werde*.

* Phönitzier I. Th. I. Un. 2. Ep. A.) III §. c. Kartager I. Theil. II. Un. 1. Ep. B. III. §. c Engländer, Holländer, Schweden 2c. II. Th. II. Un. 1. 2. Ep. III. §. f. g. h. l.

II. Erfahrungen in Rücksicht der Kultur des Menschen.

§. 21.

Diese Kultur gründet sich theils auf die Verbesserung der Quantität, theils der Qualität des Menschen.

1.) In Rücksicht der Quantität.

§. 22.

Hat man darauf zu sehen, daß die Bevölkerung zunehme, und alle Hindernisse aus dem Weege geräumet werden, wodurch sie aufgehalten wird *.

* Perser I. Th. I. Un. 2. Ep. A. I. §. Griechen I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. Römer ibid. Niederlande. England. Schweitz. Preußen. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. c. l.

2) In Rücksicht der Qualität.

§. 23.

Ein Staat kann eben nicht so reich und volkreich, aber doch so mächtig seyn, als ein anderer, wenn er nemlich das, was ein anderer Staat an Reichthum voraus hat, durch die Güte (Qualität) seiner Bürger ersetzt. Man hat also hauptsächlich auf die Verbesserung der Qualität der Bürger zu sehen, weil das übrige meistens davon abhängt. Und dieses geschieht durch die Gesetze in Rücksicht der Erziehung. Da nun die Kräfte des Menschen zweyfach sind, nemlich die physischen der körperlichen, und die moralischen oder geistigen, so haben auch die Erziehungsgesetze eine zweyfache Richtung.

A. In Rücksicht der physischen Kräfte.

§. 24.

Die physischen Kräfte sind entweder ursprünglich gut, oder künstlich gut, je nachdem sie angebohren oder angebildet sind. Also:

a) In Rücksicht der ursprünglich physischen Kräfte.

§. 25.

Die Natur arbeitet selbst zur Gesundheit, Stärke, und auch zu einer gewissen Fertigkeit der physischen Kräfte. Nur weicht sie in einem oder andern nach Maaßgab des Klimas, der Nahrung ꝛc. in etwas ab. Man hat also hier nichts zu thun, als nur die Natur nicht zu stören, wo sie gut wirkt*.

* Norden und Süden gemischt ꝛc. b. Griechenland, Italien ꝛc. I. Th. I. Un. 2. Ep. B. I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. d. e. II. Th. I. Un. 1. 4. c. I. d.

b) In Rücksicht der künstlich physischen Kräfte.

§. 26.

Die natürlich physischen Kräfte werden verbessert entweder durch Uibung, oder wenn sie zerrittet sind, durch Heilung.

α) In Rücksicht der Uibung.

§. 27.

Da man hier nur von den Gesetzen des Gleichgewichtes unter Völkern redet, und dieses auf der Kraft der Staaten beruhet, so kömmt hier nur die Uibung zum Reichthum und zur Regierung ꝛc. des Staates in Betracht. Diese Uibung physischer Kräfte dienet also entweder dem Reichthume, oder der Regierung des Staates in auswärtigen Angelegenheiten.

א) In Rücksicht des Reichthums.

§. 28.

Der Reichthum des Staats dienet entweder dem nothwendigen oder angenehmen Bedürfnissen der Bürger.

A) In Rücksicht der nothwendigen Bedürfnisse.

§. 29.

Hat man aufzusehen, daß die physischen Kräfte der Bürger zum Ackerbau, Viehzucht ꝛc. geübt werden. Man kann Bergbau, Fischereyen und Jägereyen ꝛc. hieher ziehen *.

* Perser, Egypter I. Th. I. Un. 2. Ep. A. I. §. e. II. §. c. Römer I. Th. II. Un. 1. Ep. B. II. §. c. Oestreicher, Preußen, Engländer, Schweitzer, Holländer. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. e. g. k. l.

B) In Rücksicht der angenehmen Bedürfnisse.

§. 30.

Wir wollen, weil die Handwerke in Rücksicht der Nothdurft und Annehmlichkeit sich einander oft durchkreuzen, auch diese hieher rechnen. Also hat man hier aufzusehen, daß die physischen Kräfte der Bürger zu den Handwerken, Fabriken und Manufakturen ꝛc., und endlich zum Handel, und der oft damit verknüpften Fahrt ꝛc. geübt werden *.

* Phönitzier I. Th. I. Un. 2. Ep. A. III. §. c. Hetrusker. I. Th. I. Un. 4. Ep. B. II. Griechen, Kartager. I. Th. II Un. 1. Ep. B. I. §. c. III. §. c. Sachsen, Franzosen, Engländer, Italiäner, Holländer, Schweitzer ꝛc. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. b. c. e. i. k. l.

ב) In Rücksicht der Regierung.

§. 31.

In dieser Rücksicht ist nur zum kleinen Krieg oder zur Bildung des Soldaten, besonders des Gemeinen, physische Kräftenübung nöthig. Man hat also hauptsächlich darauf sein Augenmerk zu richten *.

* Griechen, Römer, Kartager I. Th. II. Un. 1. E. B. I. c. II. b. c. III. b. c. Preußen, Engländer, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. e.

β) In Rücksicht der Heilung.

§. 32.

Die Körper sind zerrüttet entweder durch Unordnung der flüssigen, oder festen Theile.

א) In Rücksicht der flüssigen Theile.

§. 33.

Hat man geschickte Lehrer der Arzneykunst anzustellen, Naturalienkabinete, botanische Gärten, Hospitäler, Laboratorien, ꝛc. anzulegen, damit geschickte Aerzte gebildet werden können *.

* Egypter I. Th. II. Un. 2. Ep. A. II. §. c. Griechen I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. c. Araber II. Th. I. Un. 1. Ep. II. §. Teutsche, Engländer, Holländer, Franzosen, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. c. e. k. &c.

ב) In Rücksicht der festen Theile.

§. 34.

Auch hier sind geschickte Lehrer anzustellen, Anatomie, Entbindungshäuser ꝛc. zu errichten *.

* Ibidem.

B. In Rücksicht der moralischen Kräfte.

§. 35.

Die moralischen Kräfte sind entweder ursprünglich gut, oder künstlich erworben, wie die physischen. Hier gilt also, was oben galt.

a) In Rücksicht der ursprünglich moralischen Kräfte.

§. 36.

Die gute Mutter Natur bildet den Menschen selbst moralisch gut. Man hat also nur hier nach Verhältniß des Staates der Natur zu helfen *.

* Tacitus, Justinus I. Theil im Anfang.

b) In

b) In Rücksicht der künstlich moralischen.

§. 37.

Die natürlich moralischen Kräfte werden zum Nutzen des Staates verbessert, entweder durch Uibung, oder wenn sie verdorben sind, durch Heilung.

α) In Rücksicht der Uibung.

§. 38.

Diese Uibung dienet wie oben (§. 27.) entweder dem Reichthume, oder der Regierung des Staates.

א) In Rücksicht des Reichthums.

§. 39.

Der Reichthum des Staates dienet entweder den nothwendigen, oder angenehmen Bedürfnissen der Bürger.

A) In Rücksicht der nothwendigen Bedürfnisse.

§. 40.

Hier gilt, was oben galt. §. 29.

B) In Rücksicht der angenehmen Bedürfnisse.

§. 41.

Ebenfalls wie oben. §. 30.

ב) In Rücksicht der Regierung.

§. 42.

Der Staat hält Gleichgewicht entweder durch Negotiation, oder Krieg. Also:

A) In Rücksicht der Negotiation.

§. 43.

Die Negotiation gründet sich auf die Kenntniß der Stärke oder Schwäche des eignen, als auch der auswärtigen Staaten*.

* Griechen und Römer I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. b. c. II. b. c. Teutsche, Preußen, Engländer, Franzosen. II. Th. II. Un. 1. 2. Ep. III. §. a. c. e. &c.

a) In Rücksicht des eigenen Staates.

§. 44.

Hat man zu sorgen, daß die moralischen Kräfte der Bürger in der Kentniß des eigenen Staates geübt werden*.

* Ibidem.

b) In Rücksicht auswärtiger Saaten.

§. 45.

Hat man aufzusehen, daß die Bürger in der Kenntniß auswärtiger Staaten geübt werden *.

* Ibidem.

B) In Rücksicht des Krieges.

§. 46.

Der Krieg wird entweder zu Wasser oder zu lande geführt.

a) In Rücksicht des Seekrieges.

§. 47.

Die moralischen Kräfte müssen zum Seekriege geübt werden*.

* Phönitzier I. Th. I. Un. 2. Ep. A. III. §. c. Griechen, Römer, Kartager. I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. c. II. c. III. c. Engländer, Franzosen, Holländer. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. c. e. k.

b) In

b) In Rücksicht des Landkrieges.

§. 48.

Auch zum Landkriege sind die moralischen Kräfte zu üben *.

* Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. c. II. c. Preußen. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. A.

β) In Rücksicht der Heilung.

§. 49.

Da die moralischen Kräfte hier hauptsächlich dem Gleichgewichte der Völker, und folglich entweder dem Reichthume, oder der Regierung des Staats dienen sollen, so sind sie in der Rücksicht entweder zum Reichthume, oder zur Regierung verdorben.

א) In Rücksicht des Reichthums.

§. 50.

Zum Reichthum sind diese Kräfte verdorben durch Faulheit, oder Sklaverey. Man hat also die Bürger nach oben (§. 29. rc.) und unten II. Th. aufzumuntern.

ב) In Rücksicht der Regierung.

§. 51.

Sind die moralischen Kräfte verdorben durch Ungerechtigkeit, welche sich theils durch Habsucht, theils Herrschsucht, theils unpatriotischen Ehrgeitz rc. äussert, sie werden geheilt entweder durch Religion, oder Strafe.

A) In Rücksicht der Religion.

§. 52.

Durch Religion verstehe ich alle die heiligen, der Menscheit und Staaten so nöthigen Gefühle, welche sich in Ehrfurcht und in Liebe gegen Gott, Vaterland, Gesetze, Regenten, Gebräuche, und wahre Ehre rc. äußern. Man hat also hauptsächlich zu wachen und zu stre-

ben, daß diese heiligen Gefühle erhalten, und die moralischen Kräfte dazu geübet werden: weil sonst der Staat in Anvertrauung öffentlicher Aemter fast nie sicher ist*.

* Erste Völker. I. Th. I. Un. 1. Ep. II. III. IV. und folgende Geschichte.

B) In Rücksicht der Strafen.

§. 53.

Hieher gehört die Criminalgesetzgebung*.

* Criminalgesetzbücher.

Anmerkung.

§. 54.

Hieher gehört nun auch die Wiederherstellung von Gebäuden, Feldern, Ländereyen, rc. wenn sie durch Krieg, Ungewitter, Erdbeben, Uiberschwemmung rc. zerrittet sind, dieß geschieht durch Vorrathshäuser, einen ausserordentlichen Schatz, Landnothdurftskassen, Feuerassekuranzen rc. *.

* II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

III. Unterabtheilung.

Erfahrungen in Rücksicht des Gleichgewichtes im Staate.

§. 1.

Wie das Gleichgewicht durch den Zusammendrang gleicher Kräfte unter Völkern erhalten wird, so gründet sich auch das Gleichgewicht im Staate auf den Zusammendrang der gleichen Kräfte der Regierung gegen die Unterthanen. Der Zweck des bürgerlichen Vertrags ist die Sicherheit, und das Glück der einzelnen Verbundenen oder Bürger. Nun lehret die Erfahrung und Vernunft, daß ein Staat nicht wohl sicher, und ein Staat seyn kann, ohne Regierung und Gehorsam. Also werden ein Theil der Bürger, oder viel mehr Kräfte der Bürger (denn auch die Regenten müssen dem Gesetze gehorchen) zur Regierung, und ein Theil zum Gehorsam erfordert. Wenn die Kräfte der Bürger,

welche regieren, über ihre Gränzen größer werden, als die der Bürger, welche gehorchen, und umgewandt, so ist die Sicherheit, und folglich das Glück verschwunden. Denn so entstehet offenbar entweder eine Tyrannie der Regenten, oder Rebellion und Tyrannie der Gehorchenden oder des Volkes. Die Gesetzgebung hat also auf die gehörigen Grenzen der Regierung und des Gehorsams zu sehen*.

* Fast alle Staaten Europens sind von deutschen oder Nordvölkern gegründet. Sie gehen daher auch mit gleichen Schritten in Kultur und Verfassung fort, welche Kultur durch die Verbindung der christlichen Religion noch gleicher gehalten wurde. Auf diese Grundverträge, auf diese Grundverfassungen und Fortschritte bis zum fünfzehenden Jahrhundert, welche in der Verfassung Englands sich so schön ausbildeten, sind folgende Sätze und Gesetze gegründet. II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. b Rousseau. contract. social Et bientot la liberté civile du peuple, les prerogatives de la noblesse & du clerge, la pouissance de rois se trouverent dans un tel concert, que je ne crois pas qu'il y ait eu sur la terre de gouvernement si bien tempere, que le fut celui de chaque partie de l'Europe dans le temps, qu'il y subsista Et il est admirable, que la corruption du gouvernement d'un peuple conquerant ait forme la meillieure espece de gouvernement, que les hommes aient pu imaginer. Montes. Liv. XI. Ch. VIII.

I. Erfahrungen in Rücksicht der regierenden Kräfte.

§. 2.

Da der Zweck der Regierung eigentlich die Sicherheit des Staates und der Bürger ist, so müssen die regierenden Kräfte gerade so stark seyn, als nöthig ist, den Staat zu sichern. Die regierenden Kräfte müssen also die gehörige Fülle oder Ausdehnung der bürgerlichen Gewalt, und die gehörige Kraft, und folglich Wirkung haben*.

* Europa. II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. b.

1) In Rücksicht der Fülle.

§. 3.

Die Fülle der regierenden Kräfte bestehet in allen den Theilen der bürgerlichen Gewalt, welche nöthig ist, um den Staat zu sicheren. Sie theilt sich hauptsächlich in die Gewalt, die zur Sicherheit des Staats gehöri-

hörigen Maaßregeln entwerfen, und wirksam machen zu können. Also in die gesetzgebenden und ausführenden Gewalt.

A) In Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt.

§. 4.

Die Gesetze dienen entweder der Sicherheit des Staats gegen Staat, oder des Regenten gegen Unterthan et vice versa, oder des Bürgers gegen Bürger et v. v. ibid.

a) In Rücksicht des Staats gegen Staat.

§. 5.

Hieher gehört die Gewalt, die vortheilhaftesten Gesetze oder Verträge für die Sicherheit des Staats gegen Staat machen zu können. ibid.

b) In Rücksicht des Regenten gegen Unterthanen *v. v.*

§. 6.

Dahin gehört die Gewalt, die vortheilhaftesten Gesetze für die Sicherheit des Regenten gegen Unterthanen et v. v. machen zu können. ibid.

c) In Rücksicht des Bürgers gegen Bürger *et v. v. &c.*

§. 7.

Dahin — — — der Bürger gegen Bürger — — — zu können. ibidem.

B) In Rücksicht der ausführenden Gewalt.

§. 8.

Wenn die Gesetze gegeben sind, so hat die Regierung darauf zu sehen, ob die Gesetze gehalten werden; und wann nicht, sie in Ausübung zu bringen. Also theilt sich die ausführende Gewalt wieder unter in die aufsehende Gewalt, und die ausführende Gewalt in specie. ibid.

a) In

a) In Rücksicht der aufsehenden Gewalt.

§. 9.

Sie entspricht der Gesetzgebenden. Also: ibid.

α) *Ad* §. 5.

§. 10.

Dahin gehört z. B. die Gewalt, Gesandte schicken, Spionen halten ꝛc. zu können. ibid.

β) *Ad* §. 6.

§. 11.

Dahin gehört ein Theil der Polizeygewalt ꝛc. ibid.

γ) *Ad* §. 7.

§. 12.

Dahin gehört ein Theil der Polizeygewalt ꝛc. ibid.

b) In Rücksicht der ausführenden Gewalt *in specie*.

§. 13.

Sie entspricht der gesetzgebenden Gewalt. Also: ibid.

α) *Ad* §. 5.

§. 14.

Daher gehört die Kriegsgewalt ꝛc. ibid.

β) *Ad* §. 6.

§. 15.

Gehört ein Theil der Erziehungsgewalt, richterlichen Gewalt in öffentlichen Rechtsfällen, ein Theil der bestrafenden Gewalt in öffentlichen Verbrechen ꝛc. ibid.

γ) *Ad* §. 7.

§. 16.

Gehört ein Theil der Erziehungsgewalt, der richterlichen Gewalt in bürgerlichen Fällen, ein Theil der bestrafenden Gewalt in bürgerlichen Verbrechen ꝛc. *.

* Ibidem.

2) In Rücksicht der Kraft.

§. 17.

Die Kraft der Regierung ist nicht mehr tauglich, die Sicherheit zu erhalten, wenn ihr entweder etwas mangelt, oder wenn sie mißbraucht wird. Also:

A.) In Rücksicht des Mangels.

§ 18.

Damit der Kraft der Regierung nichts mangle, muß sie die gehörigen Subjekte haben, worin eigentlich ihre Kraft bestehet. Diese Subjekte muß sie entweder in Natura vom Staat ziehen können, oder der Staat muß ihr so viel Geld zugestehen, daß sie selbige sich anschaffen kann. Also nach Art unserer meisten Staaten *.

* II. Th. II. Un. 2. Ep. III.

a) In Rücksicht des Geldes.

§. 19.

Das Geld wird entweder von der Konsumption der nöthigen oder angenehmen Bedürfnissen gezogen. Das erste kann man Steuer, das andere Accis nennen.

α) In Rücksicht der Steuern.

§. 20.

Hier hat die Gesetzgebung drauf zu sehen, daß die Grundstücke gehörig

und

und gleich ausgemessen, nach Güte und Art geschätzt, und darnach gesteuert werden*.

* Physiokratie II. Th. II. Un. 2. Cp. III. a. c.

β) In Rücksicht des Accises.

§. 21.

Von der Konsumtion der angenehmen Bedürfnisse oder des Luxus müssen nach Maaßgabe der Seltenheit, größern Uippigkeit, oder gar Schädlichkeit rc. Abgaben gehoben werden*.

* Preußen II. Th. II. Un. 2. Cp. III. a.)

b.) In Rücksicht der Subjekte.

§. 22.

Die Subjekte sind entweder aus Mangel an Menge oder Güte untauglich.

α) In Rücksicht der Menge.

§. 23.

Die gehörige Menge fehlt entweder, weil die Regierung nicht Geld genug hat, um die gehörige Anzahl anzuschaffen, oder weil der Staat nicht hinlänglich bevölkert ist.

א) In Rücksicht des Geldes.

§. 24.

Siehe oben §. 19.

ב) In Rücksicht der Bevölkerung.

§. 25.

Siehe oben II. Unt.

β) In

β) In Rücksicht der Güte.

§. 26.

Die Güte der Subjekte ist hier entweder in Rücksicht der Geschicklichkeit, oder in Rücksicht der Schicklichkeit zu betrachten.

א) In Rücksicht der Geschicklichkeit.

§. 27.

Siehe oben I. Th. II. Abtheilung.

ב) In Rücksicht der Schicklichkeit.

§. 28.

Da die Kräfte der Regierung eigentlich aus Menschenkräften bestehen, und da zu einem Theile der bürgerlichen Gewalt ein Theil der Bürger schicklicher ist, als der andere, so liegt hauptsächlich in dieser schicklichen Austheilung der bürgerlichen Gewalt die Aufrechthaltung der Sicherheit. Also nach der obigen Hauptabtheilung II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. b.

A) In Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt.

§. 29.

Da zur gesetzgebenden Gewalt eine gewisse Uiberlegung, Erfahrung, Gleichheit und Theilnehmung aller Bürger rc. nöthig ist, so kann dieser Theil der bürgerlichen Gewalt in den Händen mehrerer und solcher Bürger seyn, deren Interesse es wahrscheinlich ist, billige und heilsame Gesetze zu geben; und da das Volk selten blind gegen Verdienste ist, besonders wenn es aufgeklärt ist., IV. Th., so wählt selbe das Volk.

§. 30.

Dahin gehört aber hauptsächlich nur der Theil der gesetzgebenden Gewalt, welche festere, dauerndere Gesetze, und zwar für die Sicherheit der Regierung gegen Unterthanen et v. v. und der Bürger gegen Bürger et v. v giebt. Was die gesetzgebende Gewalt in Rücksicht auf einzelne Fälle, oder die Sicherheit des Staats gegen Staat angeht — die leidet oft eine Ausnahme — ibid.

b) In

b) In Rücksicht der ausführenden Gewalt.

§. 31.

Wie zur gesetzgebenden Gewalt eine gewisse Bedachtsamkeit, Offenheit, und Gleichheit ꝛc. erfordert wird, so gehört zur ausführenden eine gewisse Schnelligkeit, Verschwiegenheit, Ansehen, oder Ungleichheit, ꝛc. Es ist also zur Sicherheit des Staats nothwendig, daß dieser Theil der bürgerlichen Gewalt den Händen von wenigen, ja in gewissen Fällen nur einem anvertraut ist. Denn die Kräften der Subordinirten werden alle für die Kraft des einen, oder der wenigen gehalten, dem die ausführende Gewalt anvertrauet ist. Da nun diese Gewalt mehrere Theile unter sich hat, so müssen auch einem jeden Theile dieser Gewalt die schicklichen Subjekte angewiesen werden. Ibid.

§. 32.

Da zur ausführenden Gewalt in Rücksicht der Sicherheit des Staats gegen Staat die meiste Schnelligkeit, Verschwiegenheit, Kraft oder Ungleichheit, oder Subordination ꝛc. erfodert wird, so ist es am besten, wenn sie nur einer, oder sehr wenige haben. (Diesen einen mag man nun König, oder Diktator, oder Protektor ꝛc. nennen,) seine Person ist heilig. Diesem Könige kann auch der dahin gehörige Theil der gesetzgebenden Gewalt übertragen werden. Ibidem.

§. 33.

Da aber dieser König nicht alles allein thun kann, so muß er sich Minister und Generäle wählen; deren Person nicht heilig ist, und die dem Staate (einem Ausschuß der gesetzgebenden Gewalt) Rechenschaft zu geben schuldig sind, und sonach bestrafet werden können. Ibidem.

§. 34.

Der König ꝛc. kann nun von den Repräsentanten der Nation gewählt, oder gebohren werden gemäß des Erbrechts. Ibidem.

§. 35.

Der Theil der ausführenden Gewalt, welchem die Aufrechthaltung der Sicherheit der Glieder des Staats, oder überhaupt des inneren Wohlstandes übertragen ist, kann von mehreren verwaltet werden, welche von den Repräsentanten der Nation gewählt werden, und welche Gesellschaft man Staatsrath nennen kann. Der König muß hierin Sitz und Stimme, und zwar die ausschlagende haben. Ibidem.

§. 36.

Die kleinere Theile der ausführenden Gewalt können nach Lokalumständen und Verhältnissen auf einem oder mehreren, welche gewählt oder gesetzt werden können, liegen. Ibidem.

B.) In Rücksicht des Mißbrauchs.

§. 37.

Die Kraft der bürgerlichen Gewalt wird mißbraucht, wenn die gehörige Kräfte der Subjekte übertrieben werden. Da nun diese Kräfte entweder in Geld oder in Natura bestehen, so ist auch hier der Mißbrauch auf eine doppelte Art.

a) In Rücksicht des Geldes.

§. 38.

Siehe oben §. 19. Also:

α) In Rücksicht der Steuer.

§. 39.

Die Steuererhebung wird mißbraucht, wenn die Grundstücke nicht gehörig geschätzt, oder eine größere Abgabe darauf gelegt wird, als sie tragen können. Damit nun dieser Mißbrauch gehoben werde, müssen die Grundstücke, wo möglich, gleich ausgemessen, von Sachverständigen

nach

nach Ort und Art, nach Güte und Größe geschätzt, und darnach von der gesetzgebenden Gewalt die Abgaben bestimmet werden*.

* Physiokratie II. Th. II. Un. 2. Ep. III. a. c.

β) In Rücksicht des Accißes.

§. 40.

Den Mißbrauch der Accißhebung zu verhindern, kann man es dem Staatsrath überlassen, den Acciß zu bestimmen, weil dazu mehr Uibersicht gehört. Doch muß der Ansatz von der gesetzgebenden Gewalt gutgeheißen werden*.

* II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. e. England, Schweden. e. g.

b) In Rücksicht der Subjekte.

§. 41.

Geschieht wie oben der Mißbrauch entweder in Rücksicht der Menge, oder Güte.

α) In Rücksicht der Menge.

§. 42.

Geschieht der Mißbrauch entweder, weil die Regierung zu viel Geld hebt, um eine übermäßige Anzahl der Subjekte zu halten, oder weil sie zu viel Subjekte von dem Staate selbst zieht.

א) In Rücksicht des Geldes.

§. 43.

Ist der Mißbrauch durch oben (§. 19.) gehoben.

 ב) In

c) In Rücksicht der Bevölkerung.

§. 44.

Wird der Mißbrauch gehoben, wenn nach Maaßgab der Bevölkerung einem Kirchsprengel eine bestimmte Anzahl Subjekte in Natura oder durch ein bestimmendes Geld für den Mann zu liefern, aufgelegt wird. Diese Bestimmung darf nicht überschritten werden. Höchst wichtige Fälle ausgenommen, wozu die gesetzgebende Gewalt einwilligen muß.

β) In Rücksicht der Güte.

§. 45.

Siehe oben §. 25.

ℵ) In Rücksicht der Geschicklichkeit.

§ 46.

Siehe oben I. Th. II. Abtheilung. Da ein jeder Theil der Regierung dem anderen dahin beordneten von dem Gebrauche seiner Kräfte Rechenschaft zu geben schuldig ist, und hierin Anklage und Bestrafung gilt, so wird diesem Mißbrauche hauptsächlich dadurch vorgebogen *.

* II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. b. England, Schweden, ꝛc. II. Theil. II. Un. 2. Ep. III. §. e. g.

ב) In Rücksicht der Schicklichkeit.

§. 47.

Siehe oben §. 28. Also:

A) In Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt.

§. 48.

Diese wird mißbraucht, wenn die Glieder der gesetzgebenden Gesellschaft entweder nicht Kenntniß genug, oder ein verschiedenes der Freyheit und Sicher-

Sicherheit widriges Interesse haben. Das erste wird verhindert, daß nur ein kleiner Theil, welcher das Volk repräsentirt, gewählt wird, und daß ein Gewählter immer eine gewisse Kenntniß und Eminenz haben wird, weil er gewählt wird. Ibidem.

§. 49.

Das zweyte wird verhindert, wenn die Repräsentanten entweder durch ein eifersüchtiges Gegenkollegium, oder Aufsicht, oder sonst eine Art, ausser Stande gesetzt werden, das Interesse des Staats der ausführenden Gewalt zu verkaufen. Ibidem.

B) In Rücksicht der ausführenden Gewalt.

§. 50.

Die ausführende Gewalt wird in dieser Rücksicht mißbraucht, wenn sie in die gesetzgebende Eingrife thut. Da aber die Kraft der ausführenden Gewalt hauptsächlich vom Gelde, oder den davon bestellten Subjekten abhängt, so ist sie dadurch von der gesetzgebenden Gewalt eingeschränkt. Zum anderen können die Minister und Subalternen der ausführenden Gewalt angeklagt, zu Rechenschaft gezogen, und bestraft werden, wodurch der Mißbrauch gehemmet wird. Ibidem.

II Erfahrungen in Rücksicht der gehorchenden Kräfte.

§. 51.

Da die gehorchenden Kräfte der regierenden entsprechen müssen, so gilt hier die nämliche Abtheilung wie oben.

1) In Rücksicht der Fülle.

§. 52.

Der obigen Fülle der bürgerlichen Gewalt muß also auch die gehörige Fülle von Gehorsam entsprechen. Also nach oben.

2) In Rücksicht der Kraft.

§. 53.

Die Kraft des Gehorsames ist nicht mehr tauglich, wenn ihr etwas mangelt, oder wenn sie mißbraucht wird.

A) In Rücksicht des Mangels.

§. 54.

Damit der Kraft der Subordinirten nichts mangle, muß sie die gehörigen Subjekte liefern, welche die Regierung braucht, entweder wie oben in Geld, oder Natura.

a.) In Rücksicht des Geldes.

§. 55.

Siehe oben §. 19.

b.) In Rücksicht der Subjekte.

§. 56.

Siehe oben §. 22.

α) In Rücksicht der Menge.

§. 57.

Siehe oben §. 23.

β) In Rücksicht der Güte.

§. 58.

Siehe oben §. 26.

A) In Rücksicht der Geschicklichkeit.

§. 59.

Siehe oben §. 27.

B) In

B) In Rücksicht der Schicklichkeit.

§. 60.

Siehe oben §. 28.

a) In Rücksicht der gesetzgebenden Gewalt.

§. 61.

Es dürfen sich nicht die angehörigen Subjekte in die gesetzgebende Gewalt mischen wollen*.

* Ibidem.

b) In Rücksicht der ausführenden Gewalt.

§. 62.

Es dürfen sich nicht die ungehörigen Subjekte in die ausführende Gewalt drängen. ibid.

B) In Rücksicht des Mißbrauches.

§. 63.

Die Kraft des Gehorsames wird mißbraucht, wenn die Subordination, oder der Gehorsam übertrieben wird. Dieß geschieht überhaupt, wenn das Volk in Wahl seiner Repräsentanten nicht aufgeklärt genug ist, und seine Vaterlandes- und Freyheitsliebe verlohren hat. Diesem Mißbrauche wird durch zweckmäßige Aufklärung und Erziehung des Individui und durch die Verfassung selbst vorgebogen. Ibidem.

IV. Unterabtheilung.

Erfahrungen aus der Geschichte in Rücksicht des Gleichgewichtes von Bürger zu Bürger, oder Mensch zu Mensch.

§. 1.

Auch das Gleichgewicht von Bürger zu Bürger beruhet auf der Gleichheit der Kunstkräfte eines Bürgers gegen den anderen. Diese Gleichheit der Kunstkräfte gründet sich nun auf den gleichen Reichthum, und die gleiche Bildung der Bürger. Da aber weder die Natur noch die Frischerhaltung der Welt, selbst die Ruhe der Staaten es nicht zu leiden scheint, daß sowohl der Reichthum, als die Bildung ganz genau abgemessen gleich seyen, so gründet sich das Gleichgewicht der Bürger gegen Bürger hauptsächlich auf die Gleichheit des Rechtes, und der Gelegenheit zur Bildung. Also:

I. In Rücksicht des Rechtes

§. 2.

Diese Gleichheit beruhet hauptsächlich auf einer weißen und billigen Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege, oder Ausführung dieser Gesetze.

1) In Rücksicht der Gesetzgebung.

§. 3.

Hieher gehört das ganze bürgerliche Gesetzsystem, folglich alle Civil-Polizey- und Crimminalgesetze, welche die Rechte der einzelnen Bürger gegen einander bestimmen*.

* Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. §. b. Justinian II. Th. I. Un. 1. Ep. II. §. B. * Deutschland, England, Preußen, Carmer. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. e.

2) In Rücksicht der Ausführung.

§. 4.

Siehe oben III. Theil.*

* Ibidem.

II) In

II. In Rücksicht der Bildung.

§. 5.

Die Bildung des einzelnen Bürgers dient nicht nur wie oben II. III. Th. der Sicherheit, welche nur ein Theil des bürgergerlichen Glückes ist, sondern dem ganzen Umfange des möglichen bürgerlichen Glückes. Dieses Glück bestehet nun im ruhigen Genuße der nöthigen Bedürfnisse, und der Bedürfnisse der Einbildung. Folglich bestehet die bürgerliche Bildung in der Uibung zum Vermögen diese beyden Bedürfnisse sich verschaffen, und genießen zu können.

1) In Rücksicht der nöthigen Bedürfnisse.

§. 6.

Die nothwendigen Bedürfnisse gründen sich entweder auf die Selbsterhaltung, oder Fortsetzung *.

* Natur I. Geschichte des natürlichen Menschen.

A) In Rücksicht der Selbsterhaltung.

§. 7.

Die Selbsterhaltung beziehet sich entweder auf die Nahrung, oder Gesundheit, oder Sicherheit, oder Religion *.

* Ibidem.

a) In Rücksicht der Nahrung.

§. 8.

Da zur Erwerbung und zum Genuß menschliche Kräfte erfordert werden, und diese in physischen und moralischen bestehen, so müssen auch beyde Kräftenarten darnach gebildet werden. Nun können diese Kräfte nicht gebildet werden, ohne einen gewissen Trieb. Da nun dieser Trieb bey Menschen überhaupt zu den moralischen Kräften gehört, so müssen die moralischen Kräfte hier vorausgesetzt werden.

α) In Rücksicht der moralischen Kräfte.

§. 9.

Die moralischen Kräfte zur Nahrung werden entweder von der Natur selbst angebildet, oder durch Kunst.

א) In Rücksicht der ursprünglich moralischen.

§. 10.

Da die Natur von selbst schon dem Menschen den Trieb zur Selbsterhaltung, und folglich Nahrung angebildet hat, so darf man diesen nur erhalten, und unterhalten *.

* Natur I. ibidem.

ב) In Rücksicht der künstlich moralischen.

§. 11.

Die natürlich moralischen Kräfte werden verbessert entweder durch Uibung oder wenn sie stumpf sind, durch Heilung.

A) In Rücksicht der Uibung.

§. 12.

Diese Uibung moralischer Kräfte bestehet in der Erwerbung der gehörigen Kenntniße, welche zu dem Geschäft ꝛc. erfodert werden, wodurch man sich seine Nahrung gewinnt. Dieses mag nun Landwirthschaft, oder Handwerk, oder Kunst, oder Handel, oder eine andere Beschäftigung seyen*.

* Egypter, Phönitzier I. Th. I. Un. 2. E. A. II. III §. c. c. Griechen, Römer, Kartager I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. III. §. c. Sachsen, England, Holland, Schweitz ꝛc. II. Th. II. Un. 1. 2. Ep. III. §. a. e. k. l.

B) In Rücksicht der Heilung.

§. 13.

Die moralischen Kräfte sind hierin hauptsächlich durch Liebe zum Müßig-

ßiggang zerrittet. Die Regierung kann hier das meiste zur Heilung beytragen. Siehe oben I. Th.*

* Ibidem.

β) In Rücksicht der physischen Kräfte.

§. 14.

Hier gilt die nemliche Abtheilung wie oben §. 9.

א) In Rücksicht der ursprünglich physischen.

§. 15.

Muß der Natur nur geholfen werden*.

*. Natur I. Geschichte des natürlichen Menschen.

ב) In Rücksicht der künstlich physischen.

§. 16.

Abtheilung siehe oben.

A) In Rücksicht der Uibung.

§. 17.

Diese Uibung bestehet in der Erwerbung der gehörigen Stärke und Geschicklichkeit, welche zum Nahrungsgeschäft erfodert wird.

B) In Rücksicht der Heilung.

§. 18.

Siehe oben II. Unterabtheilung.

b.) In Rücksicht der Gesundheit.

§. 19.

Die Erziehung zur Gesundheit ist im ganzen enthalten.

c.) In Rücksicht der Sicherheit.

§. 20.

Abtheilung wie oben 8.

α) In Rücksicht der moralischen Kräfte.

§. 21.

Wie oben §. 9.

א) In Rücksicht der ursprünglich moralischen.

§. 22.

Die natürliche Freyheits- und Sicherheitsliebe muß unterhalten werden*.

* Ibidem.

ב) In Rücksicht der künstlich moralischen.

§. 23.

Abtheilung siehe oben §. 11.

A) In Rücksicht der Uibung.

§. 24.

Diese Uibung bestehet in derjenigen Liebe und Kenntniße, welche zur Erhaltung der Freyheit und Sicherheit erfodert wird. Diese Freyheit wird entweder gegen einen auswärtigen Feind, oder gegen Tyrannie, oder gegen Bürger vertheidigt.

a) Gegen einen auswärtigen Feind.

§. 25.

Da dieses der Regierung übertragen ist, so gehört es nicht hieher. siehe II. Unt.

b) In

b) Gegen Tyrannie.

§. 26.

Gegen die Tyrannie der Regierung währt sich der Unterthan, wenn er sich in der Wahl seiner Repräsentanten, und in den öffentlichen Gesetzen gehörige Kenntniß und Aufklärung erwirbt*.

* Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. 2. Ep. B. I. II. §. b. Europa. II. Th. I. Un. 4. Ep. I §. b. England, Schweden rc. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. e. g.

§. 27.

Gegen die Tyrannie des Volkes währt sich die Regierung, wenn sie sich in Behandlung ihrer Geschäfte die gehörige Aufklärung, und folglich Mäßigung erwirbt. Also beyde Theile erhalten sich durch gehörige Kenntniß und Anwendung der Staatsgesetze, und Uiberzeugung, daß nur das ganze Wohl durch das einzelne Wohl beyder Theile erhalten wird*.

* Ibidem.

c) Gegen Bürger.

§. 28.

Da die Bürger die eigne Vertheidigung der Regierung übertragen haben, und diese sich nach Gesetzen richtet, so bestehet die Erhaltung der Sicherheit in dieser Rücksicht in der gehörigen Kenntniß und Anwendung der bürgerlichen Gesetze, welche sich in Civil- Criminal- und Polizeygesetze abtheilen lassen*.

* Ibid. Preußen. Carmer ibid. a.

B) In Rücksicht der Heilung.

§. 29.

Die moralischen Kräfte in Rücksicht der Sicherheit und Freyheit sind hauptsächlich durch Dummheit, und folglich Gefühl der Schwäche und folglich Gewohnheit der Sklaverey zerrittet. Sie werden also auch hauptsächlich durch Aufklärung und folglich Gefühl der eigenen Würde

und folglich Liebe zur Freyheit geheilt. Hier gelten die Criminalgesetze im Fall eines Verbrechens. ibid.

β) In Rücksicht der physischen Kräfte.

§. 30.

Da in einem Staate die Selbstvertheidigung der Regierung übertragen ist, so gehört diese Uibung und Bildung nicht hieher. S. II. Unt.

δ) In Rücksicht der Religion.

§. 31.

Die Noth zwingt uns zwar selbst oft, die Pflichten gegen uns und andere zu erfüllen, da aber die bloße Noth immer eine unangenehme Triebfeder ist, so ist die Religion das beste Mittel, diesen nothwendigen Zwang zu versüßen. Sie gehört also mit Recht zur Selbsterhaltung. Also,

α) In Rücksicht der moralischen Kräfte.

§. 32.

Eintheilung siehe oben §. 8.

א) In Rücksicht der ursprünglich moralischen.

§. 33.

Die Natur lehrt uns selbst eine Gotteserkenntniß, folglich Frommheit, folglich Beobachtung der natürlichen und andern Gesetze*.

* Natur. I. Geschichte des natürlichen Menschen.

ב) In Rücksicht der künstlich moralischen.

§. 34.

Siehe oben §. 11.

A) In Rücksicht der Uibung.

§. 35.

Diese Uibung bestehet in Erwerbung der Kenntniß, und Bekanntniß derjenigen positiven Religion, die ein jeder zu seinem Glück und Wohl, und folglich zur Erfüllung seiner Pflichten am besten und wahrsten sind. Da nun dieses Bekenntniß oder Religionsgefühl, die Religion mag diese oder jene seyn, wenn sie nur den Bürger in der Erfüllung seiner Pflichte beförderlich ist, zur Selbsterhaltung gehört. §. 31. So hat niemand Recht, den Bürger darin mit Gewalt zu stöhren, der gröbste Aberglauben, wenn er den Bürger nicht in den Pflichten gegen andere stöhret, kann also nur durch gelinde Aufklärung abgeführt werden*.

* Europa. II. Th. II. Un. 2. Ep. I. §.

B) In Rücksicht der Heilung.

§. 36.

In dieser Rücksicht sind die moralischen Kräfte zerritet, durch Irreligion, und folglich Gottloßigkeit, sie können also nur durch Uiberzeugung geheilt werden*.

* Verschiedene Philosophen und Theologen in Griechenland und Europa. I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. a. II. Th. II. Un. 2. Ep. I. III. §.

β) In Rücksicht der physischen Kräfte.

§. 37.

Da die Religion eigentlich nur auf der Bildung der moralischen Kräfte beruhet, so gehört die Bildung physischer Kräfte nicht hieher.

B.) In Rücksicht der Fortpflanzung.

§. 38.

Die Fortpflanzung bezieht sich entweder auf die Ehe selbst, oder auf deren Folgen.

a) In

a) In Rücksicht der Ehe.

§. 39.

Abtheilung siehe oben §. 8.

α) In Rücksicht der moralischen Kräfte.

§. 40.

Abtheilung siehe oben §. 9.

א) In Rücksicht der ursprünglich moralischen.

§. 41.

Die natürliche wechselseitige Geschlechtsliebe, oder der natürliche Trieb zur Fortpflanzung muß erhalten und unterhalten werden*.

* Natur. I. Ibidem.

ב) In Rücksicht der künstlich moralischen.

§. 42.

Abtheilung siehe oben §. 11.

A) In Rücksicht der Uibung.

§. 43.

Die Uibung besteht in der Erwerbung der Kenntniße und Fähigkeit, welche die ehelichen Pflichten erfodern. Von der Aufmunterung dazu von Seiten der Regierung siehe oben*.

* Perser, Egypter. I. Th. I. Un. 2. E. A. I. II. §. Griechen, Römer. I. Th. II. Un. 1. E. B. I. II. §.

B) In Rücksicht der Heilung.

§. 44.

In diesem Punkte sind die moralischen Kräfte zerrittet durch Verwirrung des Verstandes, sie werden also durch dahin passende Aufklärung geheilt*.

* Ibidem.

β) In

β) In Rücksicht der physischen Kräfte.

§. 45.

Siehe oben Gesundheit.

b) In Rücksicht der Folgen der Ehe.

§ 46.

Die Folgen davon sind die Kinder, daher gehört also die gehörige Bildung zur Erziehung der Kinder. So lang das Kind noch nicht erzogen ist, kann es sich den gehörigen Unterhalt des Lebens nicht verschaffen. Die Erziehung bezieht sich also auf die Unterhaltung der Kinder, ehe sie sich selbst unterhalten können, und dann auf die Erziehung selbst zu dieser Unterhaltung rc.

α) In Rücksicht der Unterhaltung der Kinder.,

§. 47.

Hier wird die nemliche Bildung erfodert, wie zur Selbsterhaltung. Siehe oben §. 7. der Trieb ist die Elternliebe*.

* Natur I. Geschichte des natürlichen Menschen.

β) In Rücksicht der Erziehung der Kinder.

§. 48.

Da in dem, was bisher von der Bildung gesagt wurde, und noch wird, die Erziehung besteht, und da sie nach dem Willen und Vermögen jeder Eltern anders seyn kann, so ist es unnöthig, hier zu wiederholen*.

* Siehe oben.

§. 49.

Der Trieb in dieser Rücksicht ist die Eltern- und Kindesliebe. Dieser Trieb wird, wenn er zerrittet ist, nach Art und Umstände des Subjekts auf verschiedene Weiße geheilt*.

* Schweitz II. Th. II. Un. 1. 2. Ep. III. §. I.

2.) In Rücksicht der Bedürfniße der Einbildung.

§. 50.

Diese Bedürfnisse scheinen theils unserem Körper oder Geiste unangenehm zu seyn.

A) In Rücksicht der Bedürfnisse, welche unserm Körper angenehm scheinen.

§. 51.

Abtheilung siehe oben §. 8.

a) In Rücksicht der moralischen Kräfte.

§. 52.

Abtheilung oben §. 9.

α) In Rücksicht der ursprünglich moralischen.

§. 53.

Wir haben schon einen gewissen mäßigen Trieb zum Vergnügen von Natur angebildet, und dadurch werden wir gereitzt, diese Bedürfnisse zu erwerben, und zu geniessen*.

* I. Natur, Welt. I. II. III. IV.

§. 54.

Zur Erwerbung gehören die nemlichen Kräfte, wie oben zur Selbsterhaltung. Hier ist also nur vom Genuß die Rede.

β) In Rücksicht der künstlich moralischen.

§. 55.

Abtheilung siehe oben §. 11.

ℵ) In Rücksicht der Uibung.

§. 56.

Die Uibung besteht in der vernünftigen Kostung und Kenntniß derjenigen Bedürfnisse, welche unsern Körper angenehm reitzen, ohne ihn zu verderben, und wird durch verschiedene Mittel, die im ganzen bürgerlichen Leben selbst liegen, eingeschränkt*.

* Griechen, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. d. Europa. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

ℶ) In Rücksicht der Heilung.

§. 57.

In dieser Rücksicht sind die moralischen Kräfte meistens zerrittet entweder durch Verwirrung des Verstandes, oder durch übermäßigen Genuß der Wohllüste. Vom ersten werden sie durch linde Aufklärung, vom zweyten durch Reue, das ist, Erkenntniß der eignen Ermattung geheilt*.

* Ibidem.

b) In Rücksicht der physischen Kräfte.

§. 58.

Gilt das nemliche, wie oben bey der Gesundheit.

β) In Rücksicht der Bedürfnisse, welche unserm Geiste angenehm scheinen.

§. 59.

Diese Bedürfniße sind unserm Geiste angenehm, theils weil sie ihm erhaben, theils weil sie ihm schön scheinen.

a.) In Rücksicht der Erhabenheit.

§. 60.

Abtheilung siehe oben §. 8.

α) In Rücksicht der moralischen Kräfte.

§. 61.

Abtheilung siehe oben §. 9.

א) In Rücksicht der ursprünglich moralischen.

§. 62.

Wir haben in uns schon einen gewissen natürlichen Trieb zur Ehre ꝛc. Dieser kann dem Staate ꝛc. nützlich seyn, wenn er sich mit Patriotismus mischt, und so kann er unterhalten werden, durch Aufmunterung, Belohnung ꝛc. von Seiten der Regierung, dann durch Beyspiele, Lehre, Geschichte, im häuslichen Leben*.

* Natur. I. Geschichte des natürlichen Menschen. 3. Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. 2. Ep. B. I. II. §. d. d. Europa II Th. I. II. Un. I. §. ꝛc.

ב) In Rücksicht der künstlich moralischen.

§. 63.

Abtheilung siehe oben §. 11.

A) In Rücksicht der Uibung.

§. 64.

Diese besteht in der Erwerbung der gehörigen Kenntniße, und Eminenz, durch deren Bewustseyn das diesen entsprechende Gefühl der Ehre unserem Geiste angenehm scheint. Da nun diese Eminenz nach dem verschiedenen Zweck des Ehrgeitzigen verschieden seyn kann, so ists zu weitläuftig, sie alle zu bestimmen*.

* Griechen. Römer I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. §. Europa II. Th. I. II. Un.

B) In Rücksicht der Heilung.

§. 65.

Die moralischen Kräfte in Rücksicht des Erhabenen sind zerrüttet, entweder durch Niederträchtigkeit, oder durch Ausschweifungen. Von der Niederträchtigkeit zu heilen, giebt er verschiedene Mittel nach Umständen der Person und des Staates*.

* Griechen, Römer. ibid. Europa ibid.

§. 66.

Die Ausschweifung entsteht, wenn der Ehrgeitz den Patriotismus im Subjekte schwächt, oder gar zernichtet. Sie wird auch durch verschiedene verhältnißmäßige Mittel eingeschränkt, ja oft durch Bestrafung und Ausrottung des Subjektes*.

* Kriminalgesetze.

β) In Rücksicht der physischen Kräfte.

§. 67.

Da, wie oben, der Zweck des Ehrgeitzigen verschieden seyn kann, und der Körper dem Geiste hierin dient, so kann hier, wie oben, nichts bestimmt werden.

b) In Rücksicht der Schönheit.

§. 68.

Abtheilung siehe oben §. 8.

α) In Rücksicht der moralischen Kräfte.

§. 69.

Abtheilung siehe oben §. 9.

א) In Rücksicht der ursprünglich moralischen.

§. 70.

Die Natur gab uns schon ein gewisses Gefühl der Schönheit, und

folglig haben wir schon einen natürlichen guten moralischen Geschmack, dieser muß unterhalten werden*.

* I. Natur. Welt. I. II. III. IV.

2) In Rücksicht der künstlich moralischen.

§. 71.

Abtheilung siehe oben §. 11.

A) In Rücksicht der Uibung.

§. 72.

Diese bestehet der in Erwerbung derjenigen Kostungen und Kenntnißen, wodurch wir Schönheit erhalten und genießen lernen; die Schönheit ist nun wieder entweder moralische oder physische Schönheit*.

* Griechen, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. d. Europa, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

a) In Rüchsicht der moralischen Schönheit.

§. 73.

Dahin gehört die Erwerbung des Wohlgefallens am moralisch Schönen, trift das moralisch Schöne einen nun sehr stark, so wird er Held, Patriot rc. also gehört dieses eben zum Erhabenen §. 8 trift es einen schwächer, so wird er Heldendichter, Mahler, Sänger rc. trift es einen noch schwächer, so wird er Heldenleßer, Seher rc. Die Gesetzgebung hat also nur darauf zu sehen, daß diese Wirkung zum Wohl des Staates abzwecke*.

* Griechen I. Th. I. Un.

b) In Rücksicht des physisch Schönen.

§. 74.

Daher gehört die Erwerbung des Wohlgefallens am physisch Schönen, trift dieses einen sehr stark, so sucht er es selbst auf, um es zu genießen; trift es einen schwächer, so wird er Schönheitsdichter, Mahler,

ler, Sänger ꝛc. trift es einen noch schwächer, so sucht er es durch andere zu genießen, oder in sich rege zu machen. Die Gesetzgebung hat aber hier sehr auf die Schranken zu merken, daß die Sitten nicht verdorben werden.

B) In Rücksicht der Heilung.

§. 75.

Der Geschmack ist hauptsächlich gesunken, entweder durch Barbarey, oder durch übertriebene Ziererey*. In Rücksicht der Barbarey wird er durch Aufklärung und Wiederherstellung der schönen Künste und Wissenschaften**, und in Rücksicht der Ziererey wird er durch kräftigere Gefühle, Kunstwerke ꝛc. ja oft durch eine Art von Barbarey wieder geheilt ***.

* Griechen, II. Th. II. Un. 3. Ep. I. §. A. E. Europa. II. Th. II. Un. 2. Ep. III c.

** Europa II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. c. d.

*** Teutschland, Goethe ꝛc. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a.

β) In Rücksicht der physischen Kräfte.

§. 76.

Abtheilung siehe oben §. 8.

ℵ) In Rücksicht der ursprünglich physischen.

§. 77.

Die Natur gab dem Menschen schon den schönen geraden Wuchs, Stärke und Behändigkeit, und einen natürlichen Kunsttrieb. Dieser muß erhalten werden*.

*. Natur I. Geschichte des natürlichen Menschen.

ℶ) In Rücksicht der künstlich physischen.

§. 78.

Abtheilung siehe oben §. 11.

A) In

A) In Rücksicht der Uibung.

§. 79.

Daher gehört die Erwerbung aller derjenigen Geschicklichkeit und Anständigkeit, welche zu den schönen Künsten und Wissenschaften erfodert wird*.

* Griechen I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. c. d. Europa, II. Th. II. Un. 2. Ep. III.

B) In Rücksicht der Heilung.

§. 80.

Sie werden theils mit der Gesundheit, theils mit dem Geschmacke hergestellt, wenn sie durch Krankheit und Barbarey, oder Ziererey zerrüttet sind*.

* Ibidem.

System

des

Gleichgewichtes.

Praktischer Theil.

Neſcis, quam parva regatur mundus ſcientia.

Oxenstiern.

II. Theil.

System des Gleichgewichtes.

Praktischer Theil.

Ich habe in dem theoretischen Theile aus der Erfahrung und Geschichte die Grundsätze bereits gezeigt, wornach das Gleichgewicht erhalten wird. Nun komm ich zu einem schwereren Theile, nemlich daran, daß ich aus der Erfahrung und Geschichte die Grundsätze zeige, wie und wodurch das Gleichgewicht erhalten wird. Da zwischen Theorie und Praxis, zwischen einem Plane oder wissenschaftlichen System und wirklicher Ausführung im menschlichen Leben und Gang oft großer Unterschied ist, so müssen wir auch nicht nach den Abtheilungen und der Folge eines wissenschaftlichen Systems, sondern nach dem Gange und Folge menschlicher Dinge zu Werke gehn. Die Ausführung des ganzen Gleichgewichtes beruht also auf der gehörigen **Bestimmung** des wechselseitigen gleichen Verhältnißes, und der **Vollendung** desselben. Also:

I. Unterabtheilung.

Erfahrungen aus der Geschichte in Rücksicht der Bestimmung des wechselseitigen Verhältnißes.

§. 1.

Hieher gehören nun alle Gesetze, Regeln, Vorschriften rc. zur Bestimmung des wechselseitigen Verhältnißes, welche uns die Erfahrung und Geschichte liefert. Die Erfahrung und Geschichte lehrt, (und es folgt

auch aus der ersten Grundursache des bürgerlichen Vertrages, daß es der bürgerlichen Gesellschaft, und besonders in unsern Zeiten, der bürgerlichen Freyheit nicht zuträglich ist, wenn die Regierung eines Staates ihre Gewalt so weit ausgedehnt hat, daß sie alle freyen Handlungen der Bürger durch Zwang bestimmen kann, auch wenn sie selbe zum Guten des Bürgers bestimmen wollte; denn das Gute, wozu sie diese Handlungen zwangweise bestimmen will, wiegt bey weitem das Böse nicht auf, was aus diesem Verlust der menschlichen Freyheit entsteht. Es ist also gut, wenn die Regierung nur so viel Gewalt hat, als ihr nöthig ist, den Theil von bürgerlichem oder menschlichem Glücke, welcher sich auf die Sicherheit bezieht, aufrecht zu halten; was aber das übrige bürgerliche Glück betrifft, daß sie hierin nur Gelegenheit geben kann, es zu befördern*. Wir wollen es im ersten Falle bürgerliche, und im zweyten menschliche Bestimmung nennen, sie mag sich nun auf das Verhältniß oder Gleichgewicht der Welten, oder Staaten, oder Bürger ꝛc. beziehen. Also:

* II. Th. II. Un. 2. Ep. I. II. III. IV. §.

I. Erfahrungen in Rücksicht der Bestimmung des Gleichgewichtes, oder Verhältnißes dieser Welt mit andern oder höhern Welten.

§. 2.

Die Verhältniße hierin sind entweder physisch oder moralisch (metaphysisch). Also.

1) In Rücksicht der physischen Verhältniße.

§. 3.

Sie erhalten nach oben (§. 1.) entweder eine bürgerliche, oder menschliche Bestimmung. Also:

A) In Rücksicht der bürgerlichen Bestimmung.

§. 4.

Da sie die bürgerliche Sicherheit nichts angehen, so können sie auch kei-

ne

ne bürgerliche Bestimmung erhalten, man müßte denn die Polizeygesetze in Bestimmung des Kalenders, der Feste ꝛc. hieher rechnen*.

* Chaldäer, Egypter, Hebräer &c. I. Th. I. Un. 2. Ep. A. I. II. IV. §. b. c. Griechen, Römer, ꝛc. I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. §. b. c. Europa II. Th. I. II. Un.

B) In Rücksicht der menschlischen Bestimmung.

§. 5.

Hieher gehören die Entdeckungen und Regeln, welche so wohl alte als neue Philosophen und Astrologen in Rücksicht des Sonnen- und Sternensystems festgesetzt haben; hauptsächlich aber nur solche, die auf unsre Erde nützlichen und brauchbaren Einfluß haben*.

* Ibidem.

2) In Rücksicht der moralischen Verhältniße.

§. 6.

Abtheilung siehe oben 1. Also:

A) In Rücksicht der bürgerlischen Bestimmung.

§. 7.

Obwohl eine Staatsreligion oft zur Sicherheit des Staates beytragen kann*, so lehrt doch auch die Geschichte, daß es im Ganzen besser ist, und selbst zur Sicherheit aller Staaten, oder der Welt mehr beyträgt, wenn man diese Bestimmung bloß Gott, und folglich es jedem einzelnen Menschen überläßt, wie er diese Bestimmung Gottes nach seinem eignen Wissen und Gewissen verstehen, oder vielmehr empfinden will**. Unsere Tolleranzgesetze sind nur bürgerliche Gesetze***.

* Egypter, Hebräer ꝛc. I. Th. I. Un. 2. Ep. A. I. II. §. a. b. Römer I. Th. II. Un. 1. Ep. B. II. §. a.

** Europa. II. Th. I. II. Un. 1. 2. 3. 4. — 1. Ep. I. §.

*** Siehe unten.

A) In

B) In Rücksicht der menschlichen Bestimmung.

§. 8.

Hieher gehören nun alle Religionssysteme aller Völker*, und ihre heiligen Schriften und Vorschriften**. Obwohl nun darunter viele vernünftige und der Gottheit würdige Vorstellungen und Regeln sind, so lehrt uns doch die Vernunft und Geschichte, daß die Vorschriften der christlichen Religion die vernünftigsten, edelsten, liebenswürdigsten, und folglich göttlichsten sind***. Da nun diese Vorschriften die Verhältniße dieser Welt gegen eine höhere fast bey den meisten Menschen unsers Europens 2c. bestimmen, so gelten sie hier vorzüglich****.

* System der allgemeinen Weltgeschichte.

** Zendavesta, die Bücher Mosis 2c. I. Th. II. Un. 2. Ep. A. I. IV. §. a. b. Evangelium I. Th. II. Un. 4. Ep. II. §. Alkoran. II. Th. II. Un. 1. E. II §.

*** I. Th. II. Un. 4. Ep. II. §. II. Th. II. Un. 2. Ep. I. §.

**** Ibidem Liebe, Evangelium 2c. Canones Conciliorum, praesertim Tridentin. &c.

Anmerkung.

Unsre Tolleranzgeschichte giebt uns in dieser Rücksicht ein schönes Beyspiel, und nur ein so göttlicher Gesetzgeber als Christus weis dieses Verhältniß wohl zu bestimmen -- und auszuführen. Hieher gehört die göttliche Rede Jesu auf dem Berg. Beym Matthäus Cap. V. VI. VII.

II. Erfahrungen in Rücksicht der Bestimmung des Gleichgewichtes von Staat zu Staat.

§. 9.

Abtheilung siehe oben §. 1.

1) In Rücksicht der bürgerlichen Bestimmung.

§. 10.

Diese gründet sich auf den Besitz einer fast gleichen Größe und Güte eines Landes, und auf das Recht dieses Besitzes, oder vielmehr auf die gleiche Kraft, diesen Besitz behaupten zu können. Also:

A) In Rücksicht des Besitzes.

§. 11.

Dieser Besitz gründet sich auf Besitznehmung oder Eroberung, und besonders in unserm Europa auf den Einfall unserer barbarischen Väter ins römische Reich ꝛc.*, auf die Entdeckung und Besitznehmung der beyden Indien ꝛc.**, dann auf alle die Kriege und Friedensschlüsse von der ersten oder vielmehr zwoten Völkerwanderung bis auf die Besitznehmung Rußlands in der Krimm ꝛc.***. Weil nun in unserm Teutschlande, und unter unsern Reichsständen das Gleichgewicht oft koncentrirt ist, so gehören auch die besondern Reichs- und Landesverträge ꝛc. hieher****.

* II. Th. I. Un. 1. Cp. I. §.

** II. Th. I. Un. 4. Cp. I. §. D. *. II. Th. II. Un. 1. Cp. IV. §.

*** Ganzes System. II. Th. II. Th. II. Un. 1. 2. Cp. II. §.

**** II Th. I. Un. 1. 2. 3. 4. Cp. I. §. A. II. Th. II. Un. 1. 2. Cp. I. II. III. a. Hippol. a Lapide.

B) In Rücksicht des Rechts.

§. 12.

Dieses Recht gründet sich auf die obigen Besitznehmungen, Kriege und Friedenschlüße*, und hauptsächlich auf die gleiche Kraft, es behaupten zu können. Diese gleiche Kraft hängt aber hauptsächlich von dem Willen einer Nation und von der Kultur derselben ab, beydes aber bestimmen die Staats- und bürgerlichen Gesetze, also gehört der Theil von Bestimmung nicht hieher**.

* Ibidem. Hieher gehört also besonders Dumont corps diplom. und Fortsetzung.

** Siehe unten III. IV. Hippol. a lapide de ratione status.

2) In Rücksicht der menschlichen Bestimmung.

§. 13.

Hieher gehören alle die Gesetze, Regeln und Vorschriften ꝛc. wodurch der

Bürger

Bürger zur Industrie aufgemuntert, und gute Staatsleute, Gesandte, Negotiateurs, und hauptsächlich Soldaten gebildet werden*.

* Griechen, Röm. I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. §. Europa. II. Th. II. Un. 1. 2. Ep. III. §. Reglements militairs du Roi de Prusse.

Anmerkung.

Ein schönes Beyspiel von Anlage zur gleichen Größe giebt uns die mittlere Geschichte, wo die vielen kleinere Staaten in Italien, Schweitz, und Holland mit dem teutschen Körper, dem Mittelpunkte des Gleichgewichtes, Preußen mit Pohlen und Skandinavien vereinigt waren*.

* II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. a.

Nur ein so tapferer und großmüthiger König, wie Heinrich IV. Gustav Adolph, oder Karl XII. ist fähig, diese Verhältniße zu bestimmen — und auszuführen. Hieher gehört die großmüthige Rede Gustav Adolphs an die Teutschen. Beym Khevenhüller, sie steht auch in den Ephemeriden.

III. Erfahrungen in Rücksicht der Bestimmung des Gleichgewichtes von Regent zu Unterthan *& v. v.*

§. 14.

Abtheilung siehe oben §. 1.

1) In Rücksicht der bürgerlichen Bestimmung.

§. 15.

Diese gründet sich auf die gehörige und gesetzmäßige Austheilung der Staatsgewalt, und auf die gleiche Kraft der Glieder des Staates, unter welche diese Gewalt ausgetheilt ist, damit sie sich im Besitz ihres Theils von Gewalt erhalten können. Die Bestimmung der gleichen Kraft hängt von den Menschen ab, die sie besitzen, sie gehört also nicht hieher, sondern zur menschlichen Bestimmung. Die gehörige Austheilung der Staatsgewalt gründet sich also in Rücksicht der bürgerlichen Bestimmung auf die Staatsgesetze. Da man nun alle Staatsgesetze, welche die Austheilung der Staatsgewalt nicht gehörig zum Gleichgewichte

bestim-

bestimmen, als Abweichungen vom Gleichgewichte ansehen muß, so gehören nur solche Staatsgesetze hieher, worin die gehörige Austheilung der Staatsgewalt wenigstens einigermaaßen bestimmt ist*. In unserm Europa und Teutschlande gründet sich Gott Lob noch dieses Gleichgewicht auf diese Austheilung, auf die Gesetze und Verträge der Staaten mit ihren Regenten**.

* Griechen, Römer, Kartager ꝛc. I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. III. b.

** II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. b. Montesquieu, Esprit des loix. Liv. XI. C. VI. VIII.

2.) In Rücksicht der menschlichen Bestimmung.

§. 16.

Hieher gehören nun alle die Vorschriften und Regeln ꝛc. der Erziehung, Denkart, Sitten und Gewohnheiten, welche den verschiedenen Gliedern, unter welche die Staatsgewalt ausgetheilt ist, Kraft und Aufmerksamkeit geben, um sich in dem Besitze des ihnen zukommenden Theils von Gewalt zu erhalten*.

* Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. 2. Ep. B. I. II. §. Europa, II. Th. II. Un. 1. 2. 3. 4. I. §. Engländer, Holländer, Schweitzer, Nordamerikaner ꝛc. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. e. k. l. r.

Anmerkung.

Ein schönes Beyspiel vom Staatsgleichgewichte liefert uns die Geschichte Europens im Mitttelalter II. Th. I. Un. 4. Ep. I §. b. — wovon die Verfassung Teutschlands, Englands, Schwedens ꝛc., noch Uiberbleibsel sind, *Esprit des loix Liv XI. Ch VI VIII.* *Robertson* Geschichte Karl *V. I.* Th. *III.* Abschn. *Hippolitus a lapide de ratione status.* Nur so erhabene Könige, wie Alfred, Heinrich IV. ꝛc. sind großmüthig genug, und fähig, dieses Gleichgewicht zu bestimmen und auszuführen. Hieher gehört die vortrefliche Rede Heinrichs IV. an die Stände zu Rouen in Perafix. de thou. — *Smaus*, corpus iuris pupl. *Moser*, *Limneus* notitia regni Francici *Muratori*, antiquit. ital. *Gianon.* Geschichte von Neapel. *Rymer*, foedera, fueros et observ. del regno d'arrag. *Zurita*, annal arrag. *Ferrara*, *Istunhafni*, hist. ungar. *Huicfeld*, *Torfæus*, &c. Verfassung von Schweden von 1720. ꝛc.

IV.) Erfahrungen in Rücksicht der Bestimmung des Gleichgewichtes von Bürger zu Bürger.

§. 17.

Abtheilung siehe oben §. 1.

1) In Rücksicht der bürgerlischen Bestimmung.

§. 18.

Das Gleichgewicht von Bürger zu Bürger gründet sich nach I. IV. auf ein gleiches Recht und auf gleiche Bildung der Bürger. Da nun die Bildung dazu von jedes einzelnen Menschen oder Bürgers freyer Wahl abhängt, so gehört nur die Bestimmung des gleichen Rechtes hieher. Also die bürgerlichen Gesetze, das ist, die Civil- Polizey- und Criminalgesetze, welche die Rechte und Sicherheit des einzelnen Bürgers gegen Bürger bestimmen*, für unser Europa und Teutschland das römische Recht, Landrecht und Herkommen** die verschiedenen Polizeygesetze***, Criminalgesetze****.

* System der allgemeinen Weltgeschichte.

** II. Th. I. Un. 1. Ep. I. §. B. II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. b. corpus iuris civilis, corpus iuris canonici privati. Landrechte rc.

*** Polizeygesetze. Siehe Bergius, Bekmanus, und Schlettweins Sammlungen.

**** Unsre Criminalgesetze. Carolina rc. Nettelbladt, systema element.

2) In Rücksicht der menschlichen Bestimmung.

§. 19.

Da hin gehören alle die Regeln, Vorschriften, Lehren rc., welche den einzelnen Bürger fähig machen, seine Rechte gegen einen andern Bürger behaupten zu können*.

* Egypter, Hebräer. I. Th. I. Un. 2. Ep. A. II. IV. Griechen, Römer, Kartager, I. Th. II. Un. 1. Ep. I. II. III. §. b. Europa, Teutschland, England rc. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. e. rc.

An=

Anmerkung.

Ein schönes Beyspiel der Bestimmung zum Gleichgewicht der Bürger gegen Bürger liefert uns Teutschland, Preußen, England 2c. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. e besonders der neue Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches füs die preußischen Staaten von Carmer. Nur Könige und Fürsten, wie man jetzt nebst Friedrich II. in Teutschland antrift, sind gütig und gerecht genug, dieses Gleichgewicht zu bestimmen und auszuführen. Hieher gehört die väterliche Rede Friedrichs Marggrafen von Baaden, in den Ephemeriden. Nettelbladt. sistema elementare.

II. Unterabtheilung.

Erfahrungen aus der Geschichte in Rücksicht der Vollendung des wechselseitigen Verhältnißes.

§. 1.

Wir haben bereits die Regeln, Gesetze, Vorschriften 2c. angegeben, wodurch das Gleichgewicht bestimmt wird; nun müssen wir auch die Art anzeigen, wodurch man diese Bestimmung vollendet. Die Vollendung dieser Bestimmung muß durch eine vollendende Kraft befördert werden. Es ist also nothwendig, daß man sich diese vollendende Kraft erwerbe, und sodann selbe anwende. Also:

I. In Rücksicht der Erwerbung der vollendenden Kraft.

§. 2.

Diese Erwerbung erfodert in Rücksicht des leidenden Theils, (an dem nemlich die Bestimmung soll vollendet werden,) gehörige Fähigkeit, diese Vollendung annehmen, und in Rücksicht des thätigen Theils (welcher nemlich die Bestimmung vollendet,) gehörige Fähigkeit, die Bestimmung selbst vollenden zu können. Also:

1) In Rücksicht des leidenden Theils.

§. 3.

Der leidende Theil erhält diese Fähigkeit, Vollendung anzunehmen, entweder durch Zwang, oder durch Aufmunterung.

A) In Rücksicht des Zwangs.

§ 4.

Da der Zwang fast immer ein schändliches und despotisches Mittel ist, diese Vollendung annehmlich zu machen, so darf er nur in den Fällen, wo die Sicherheit des Staates sonst nicht zu erhalten wäre, angewendet werden*.

* Siehe unten.

B) In Rücksicht der Aufmunterung.

§. 5.

Diese ist das wahre Mittel, Vollendung annehmlich zu machen. Der leidende Theil wird nun entweder durch die nothwendigen Bedürfnisse, oder durch die Bedürfnisse der Einbildung zur Vollendung aufgemuntert *.

* Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. Cp. B. I. II. §. Engländer, Schweitzer rc. II. Th. II. Un. 2. Cp. III. e. I.

a) In Rücksicht der nothwendigen Bedürfnisse.

§. 6.

In dieser Rücksicht wird der leidende Theil durch den bürgerlichen Vertrag selbst zur Annahme der Vollendung angereitzt, indem er seiner Selbsterhaltung und Sicherheit wegen diese Vollendung annimmt*.

* Man kann zunehmende Bevölkerung und ordentliche Abgaben rc. auch hieher nehmen.

b) In Rücksicht der Bedürfnisse der Einbildung.

§. 7.

Diese scheinen entweder dem Körper, oder Geiste angenehm.

α) In

α) In Rücksicht des Körpers.

§. 8.

Hier gilt das nemliche, was oben bey den nothwendigen Bedürfnüssen galt*.

* Siehe oben.

β) In Rücksicht des Geistes.

§. 9.

In dieser Rücksicht wird der leidende Theil durch Religion*, oder Patriotismus**, oder Ehrgeitz ꝛc. zur Annahme der Vollendung angetrieben***.

* Hebräer, Egypter ꝛc. I. Th. I. Un. 2. Ep. A. II. IV. §.

** Griechen. Römer, I. Th. II. Un. 1. 2. Ep. B. I. II. §.

*** Ibidem. Europa, II. Th. I. II. Un. I §. ꝛc.

2) In Rücksicht des thätigen Theils.

§. 10.

Der thätige Theil erhält die Fähigkeit, die Bestimmung vollenden zu können, theils durch die bürgerliche Gewalt, theils durch Befähigung zur Vollendung.

A) In Rücksicht der bürgerlichen Gewalt.

§. 11.

Dadurch wird der thätige Theil in Stand gesetzt, die gehörigen Subjekte und Mittel zur Vollendung anstellen, und unterhalten, oder belohnen zu können.

a) In Rücksicht der Anstellung.

§. 12.

Hier hat man zu sehen, daß immer die fähigsten Subjekte, und wo es seyn

kann, Inländer ehender als Ausländer, rc. angestellt werden*.

* Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. §. Europa. II. Th. II. Un. 2. Ep. III §. hie und da.

b) In Rücksicht der Unterhaltung.

§. 13.

In dieser Rücksicht wird der thätige Theil fähig zur Vollendung durch einen öffentlichen Schatz. Dieser Schatz wird nun entweder durch Steuren*, oder Accise gesammelt**.

* Physiokratie, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. c.

** Preußen, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. a.

α) In Rücksicht der Steuern.

§. 14.

Siehe oben III. Th. Diese Sammlung zum öffentlichen Schatze ist der wenigsten Ungleichheit und Betrügereyen ausgesetzt*.

* Physiokratie II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. c.

β) In Rücksicht des Accises.

§. 15.

Siehe oben III. Th. Diese Sammlung betrügt am meisten die Einbildung der gebenden, und scheint daher weniger ihnen beschwerlich zu seyn*

* Preußen, England, II. Th. II. Un. 2. E. III. §. a. c.

§. 16.

Hieher gehören nun alle Finanzgeschäfte*.

* Egypter, I. Th. I. Un. 2. Ep. A. II. Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. §. b. Europa, Frankreich, Sülly, II Th. II. Un. 1. Ep. III. §. c. Preußen, Oestreich, England, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. c. Neker. c.

B) In Rücksicht der Befähigung.

§. 17.

Diese wird befördert theils durch Belohnung, theils durch Gelegenheiten, oder Mittel zur Befähigung.

a) In Rücksicht der Belohnung.

§. 18.

Diese besteht in guten Salarien, Ehrenämtern, Ehrenzeichen, Gnade, Beyfall ꝛc. wodurch jedermann zur Befähigung angereizt wird*.

* Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. §. Europa II. Th. I. II. Un.

b) In Rücksicht der Gelegenheit.

§. 19.

Diese wird gegeben durch Akademien, Schulen, Reißen, Accesse zu Dikasterien ꝛc. Zeugniße, Kunstkabinete, Hospitäler, Anatomien, Naturalienkammern, Chausseen, Börsen, Kanäle ꝛc. ꝛc.*.

* Griechen, Römer, ibidem. Europa II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. Mainz II. Th. II. Un. 2. Ep. III. a. Neue Verfassung der hohen Schule. §. 203.

II. In Rücksicht der Anwendung der vollendenden Kraft.

§. 20.

Wenn man nun auf die Art die vollendende Kraft erworben hat, so kömmt es jetzt darauf an, daß man sie gehörig anwende, das ist, daß man den leidenden Theil wirklich zu dieser Vollendung bringe, oder so zu sagen, diese Vollendung durch Uibung und Gewohnheit zu andern Natur mache. Und dieses geschieht erstens durch Uibung oder Einrichtung zur Vollendung des Gleichgewichtes, und dann, wenn diese Verhältniße zerrüttet sind, durch Zurechtweisung oder Heilung.

1.) In

1) In Rücksicht der Uibung.

§. 21.

Da die Regierung nur das Recht hat, für die äussere und innere Sicherheit, nicht aber für das ganze Glück der Bürger oder des Staates Zwang zu gebrauchen, so kömmt es ihr auch nur zu, für diese Sicherheit die Bürger oder den leidenden Theil unmittelbar oder bürgerlich zur Bestimmung zu vollenden; für das übrige Glück aber nur mittelbar, oder menschlich, weil der leidende Theil, oder die Bürger sich nur wegen dieser Sicherheit in einem Staate verbunden zu haben, und ihr privat Glück und die Vollendung desselben ihrer Willkühr vorbehalten zu haben scheinen.

A) In Rüchsicht der unmittelbaren oder bürgerlichen Uibung.

§. 22.

Hierher gehören ein Theil der Polizeygeschäfte. Dann alle aussergerichtliche Geschäfte, weil sie nach bürgerlichen Gesetzen müssen eingerichtet seyn, und daher auch ihre Bestimmung erhalten*.

* II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

§. 23.

Diese Geschäfte mögen sich nun auf die Vollendung des Gleichgewichtes zwischen Welten*, oder Staaten**, oder im Staate***, oder der Bürger beziehen****, so sehen sie sich im Grunde ähnlich.

* Tolleranz, II. Th. II. Un. 1. 2. Ep. I. §.

** Negotiationen und Friedensgeschäfte ibid. II. §.

*** Staatsgeschäfte, ibid. III. §. Nettelbladt, praktische Rechtsgelehrtheit, II. Th.

**** Bürgerliche Geschäfte, ibid. Nettelbladt, ibid.

B) In Rücksicht der mittelbaren oder menschlichen Vollendung.

§. 24.

Hieher gehören alle Erziehungsgeschäfte*. Da nun dieser Theil der Vollendung zum Gleichgewichte uns, die wir keine Regenten und Gesetzgeber

setzgeber sind, am meisten überlassen ist. Da wir darin selbst unser bürgerliches Glück suchen, und finden können, ja da selbst fast alle bürgerliche und Staatsgesetze auf die Erziehung nur supletorisch eintreten, so glaub' ich, befugt zu seyn, hierüber etwas weitläuftiger abhandeln zu können, wenn auch das Ganze ein wenig unförmlich dadurch wird*.

* Griechen, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. b. c. d Europa. II. Th. I. Un. 4. Ep. I. §. b. c. d. Europa, Teutschland, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. Mainz ibidem.

Anmerkung.

Das schönste Beyspiel von Erziehung liefert uns die griechische Geschichte. Meiners Geschichte des Fortgangs der Wissenschaften bey den Griechen und Römern. II. Band. VI. Buch, Seite 58—75. Auch ein schöner Zug über Erziehung vom Herzoge von Epernon in den Ephemeriden. Dann besonders die neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz. Hieher gehört auch die weise und väterliche Rede Friedrich Karls Kurfürsten zu Mainz an die versammelten Glieder der Universität.

§. 25.

Nachdem wir oben das Glück des bürgerlichen Menschen überhaupt bestimmt haben, müssen wir untersuchen, was das Hauptbedürfniß, die Haupttriebfeder oder Glück eines jeden Standes, einer jeden Art der Bürger ist, und dann, wie wir einer jeden Gattung der Bürger den Weeg zu diesem ihrem Glücke bahnen, d. i., wie wir sie am fähigsten, geschicktesten zu diesem Glücke machen, wie wir sie am besten dazu erziehen.

§. 26.

Eine jede Gattung der Bürger, jeder Stand hat ein anderes Glück, folglich einen andern Zweck, folglich eine andere Erziehung, und folglich gehören zu dem Glücke oder Zweck einer jeden Gattung der Bürger besondere Fähigkeiten und Geistesanlagen, um ihren Stand genießen, und behaupten zu können. Wir haben also wieder zu untersuchen,

welche Kinder und Zöglinge nach ihren verschiedenen Fähigkeiten und Karakteren zu einer jeden Gattung am tauglichsten sind.

§. 27.

Es ist nicht nöhig, hier so genau ins detail zu gehen, nnd alle Arten und Stände durch zu nehmen. Wir können etwas mehr zusammenpacken, denn es geben mehrere Stände und Gattungen der Bürger, deren Zweck, Bedürfniß, Glück, Fähigkeiten, und folglich Erziehung auf Eins hinaus läuft.

§. 28.

Ich hab durch meinen Umgang mit einer jeden Gattung Bürger, und durch mein Studium gefunden, daß sich unsere Bürger fast durchgängig in zwo Hauptklassen theilen lassen, wovon sich noch aus beyden eine drittere mischet; der erstern Klasse Bedürfniß, Glück und Zweck ist ein gutes Auskommen, häusliches Glück ꝛc., meistens die natürlichen nöthigen Bedürfnisse*.

* Der gute König Heinrich IV. faßte dieser Klasse ganzes Glück in dem menschlichen Ausdrucke: Huhn im Topf, zusammen.

§. 29.

Der zwoten Klasse Hauptbedürfniß ist Ehre, Patriotismus ꝛc. die Bedürfnisse der Einbildung, welche uns erhaben scheinen. So wie die dritte Klasse aus beyden gemischt ist, so mischt sich auch ihr Bedürfniß und Zweck aus den Bedürfnissen der beyden Hauptklassen — aus den nöthigen Bedürfnissen, und jenen der Einbildung, welche uns schön scheinen.

§. 30.

Man wird nun oft glauben, verschiedene Bürger, welche sich zu einem hohen Range aufschwingen, würden durch Ambition dazu getrieben, allein man betrügt sich oft. Sie thun's nur, um üppiger leben zu können; weil man nach der jetzigen Lage der Sachen in einem solchen Stande mehr Vermögen zur Uippigkeit erwirbt. So wird man auch finden,

daß

daß viele in einem außerordentlichen Pracht, Aufwand und Uippigkeit schwelgen, aber nicht weil Uippigkeit cc. ihr Hauptbedürfniß ist, sondern sie thun es aus Ambition rc., um durch ihren Pracht und Aufwand den höheren Ständen gleich zu kommen, und weil in unseren Zeiten ein reicher, geputzter Schwelger oft mehr geehrt ist, als ein Phocion*.

* II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

§. 31.

Auf diese allgemeine Sätze wollen wir nun ferner bauen. Der Baueren- und gröbere Handwerkerstand erfodert Zöglinge von der ersteren Klasse, ruhige, einfältige, häusliche, starke Leute, deren Wunsch, und folglich Glück nicht viel höher gehet, als auf die nothwendigen Bedürfniße, d. i., hinlängliche Nahrung, Sicherheit, Gesundheit, Religion, Familie rc., und dann, daß sie Sonn- und Feyertags, wenn ihr Ruhetag ist, wenn sie die ganze Woche gearbeitet haben, oder sonst auf Festen rc. als Kirchweihen, Hochzeiten, Kindbetten, Namenstägen rc. daß sie da ein Huhn im Topfe haben, d. i., etwas besser leben, sich lustig machen, und Gott in Ruhe dienen können*.

* Ibidem II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

§. 32.

Der Künstlerstand, Handelsstand, und zum Theil der Unterbeamtenstand rc. erfodert Zöglinge von der dritten Klasse, deren Glück und Zweck, und folglich Fähigkeiten und Wünsche müssen aus beyden Hauptklassen gemischt seyn. Die nöthigen Bedürfniße, die Bedürfniße der Einbildung, welche uns schön scheinen, auch zuweilen Ehre rc. *

* Ibidem.

§. 33.

Die übrigen Stände, welche meistens der Regierung des Staates dienen, erfodern Zöglinge von der zwoten Hauptklasse: edelmüthige, ehrgeitzige, großmüthige, erhabene Seelen. Ihr Bedürfniß und Glück ist, Ehre, Hochachtung, Ruhm, Gnade des Regenten, Ehrenstellen,

Lehrstühle, Ordensbänder, Bischofsmützen, Generalstäbe ꝛc, kurz, die Bedürfniße des Erhabenen, und so, wie sich der Stand erhebt, und schwerer und wichtiger wird, muß auch der Ehrgeitz und die Fähigkeit verhältnißmäßig größer, und die kleineren Bedürfniße schwächer werden*.

* Ibidem.

§. 34.

Die Fähigkeiten, welche die erstere Klasse erfodert, können wir in allen Zöglingen voraus setzen. Zum Pflug, zum Hammer, können alle fähig seyn; aber zum Richterstuhle, zur Chatheter, zum Degen, zum Kabinete gehören seltenere und fähigere Leute, die man erst von den unteren Klassen durch verschiedene Ausbrüche, und Prüfungen ihrer Fähigkeiten und Kenntniße muß kennen lernen, und sonach zu höherer Bildung aufsuchen. Wir müssen also da anfangen, wo alle Theil nehmen können, ehe wir die Fähigeren unterscheiden. Wir müssen uns also anstellen, als wenn wir auf dem platten Lande lauter Bauern, und in den Städten lauter Handwerker, höchsten Handelsleute, und gemeine Soldaten erziehen wollten. Also:

A. Erste Erziehung zum Gleichgewichte von Bürger zu Bürger.

§. 35.

Dahin können wir den Bauern- und gröbern Handwerkerstand zählen, weil auf eine gewisse Art die gröbern Handwerke zur bürgerlichen Nothdurft gehören, daraus zieht man auch den gemeinen Soldaten.

§. 36.

Unsere Erziehung taugt, und wirkt meistentheils so wenig, weil sie zu sehr mit Kenntnissen und verschiedenen Uibungen durchkreuzt und überhäuft, und weil sie zu inkonsequent ist. Ein Theil der Kenntniße widerspricht oft dem andern Theile, eine Uibung der andern, und die Gefühle und Eindrücke, die der Zögling zu Hause empfängt, werden oft von jenen, welche er in den Schulen, und endlich in der Welt empfängt, wieder aufgehoben, oder verwirrt. Daher entstehet offenbar das ewige

Schwan-

Schwanken unserer Gedanken, Urtheile und Empfindungen, und folglich der platte Nothdrang, wenn wir handeln müssen*.

* Ibidem.

Mich dünkt also, je leichter, einfältiger, und konsequenter die Erziehung ist, je besser ist sie. Die Zöglinge müssen also in den Begriffen, Gefühlen, Kenntnißen, Gewohnheiten, Geschicklichkeiten und Handlungen ꝛc. immer und gleich (konsequent) geübt werden, welche nach ihren verschiedenen Fähigkeiten (s. o.) zu ihrem Zweck, und folglich Glücke hinzielen, und hinstreben.

§. 37.

Wir haben oben das Glück der Bauern bestimmt. Nöthige Bedürfniße. Alle die Begriffe, Gefühle, Kenntniße, Gewohnheiten, Geschicklichkeiten ꝛc., welche den Bauern in den Stand setzen, diese sich erwerben, und recht genießen zu können, müssen ihm anhaltend, und ohne Zwergideen, Zwerggefühle, Zwergkenntniße angebildet, und angeübt werden; haben wir das gethan, so haben wir einen glücklichen guten Bauern erzogen.

§. 38.

Da jetzt in der Ausübung nicht nach den Abtheilungen eines Systems, sondern nach dem Wachsthum und Fortgange des Menschen muß zu Werke gegangen werden, so können wir nicht die Kenntniße und Fertigkeiten, die wir anbilden wollen, nach Gegenständen, sondern nach Stufen der Jahren und Erziehung abtheilen. Also:

α) Baueren Erziehung von der Geburt bis auf das 6te Jahr.

§. 39.

Das Bauernkind muß bis in sein sechstes, auch oft nach Beschaffenheit des Körpers bis in sein siebendes ꝛc. Jahr bloß wachsen, gedeihen, in Luft, Hitze, und Kälte herumlaufen, auch ringen ꝛc. ꝛc. daß sein Körper stark, fest, und gesund werde zur ferneren Bauernarbeit. Diese

Erziehung übernehmen die Eltern. Die Eindrücke sind bis dahin selten unrichtig, weil sie auf dem Lande natürlich sind*.

*. Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. II. §. b. c. d. Meiners am ang. Orte II. B. VI. Buch. Sachsen, Preußen, Engländer, Schweitzer, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. e. l.

β) — — — vom sechsten bis auf das zwölfte Jahr.

§. 40.

Da jetzt schon die moralische Erziehung stark anfängt, und das Kind, und auch oft der ältere Bauer nicht hinlängliche Fähigkeit, Umstände, Zeit und Feinheit ꝛc. genug hat, über das, was Recht und Unrecht, Pflicht und Schuldigkeit ist, nach philosophischen Grundsätzen zu urtheilen, und da überhaupt die Wohlthaten und Uibelthaten mehr auf der Uibung oder Gewohnheit beruhen, als auf dem Raisonnement, so muß schon jetzt mit der Religion, und Religionspflichten angefangen werden*.

* Ibidem.

§. 41.

Auch die abergläubigste Religion hat unter einer guten Regierung und Verfassung selten schädlichere Wirkung gehabt, als Irreligion. Im Gegentheile, sie ist das festeste Band der bürgerlichen Gesellschaft, weil die Moral fast aller Religionen im Grunde auf Eins hinaus läuft. Die Kinder werden also in der Religion ihrer Väter unterrichtet, besonders da die Pflichten fast aller Religionen den menschlichen Pflichten entsprechen*.

* Ganze Geschichte. I. II. III. IV.

§. 42.

Dem Bauern ist zu seiner fernern Lebensart die Kenntniß seiner Muttersprache nützlich; man kann also auch jetzt anfangen, das Bauernkind seine Muttersprache recht sprechen, und in selber rein lesen und schreiben zu lehren.

* Ibidem.

§. 43.

Dem Bauernkinde ist zu seinem künftigen Handel und Wandel die Berechnung seines Geldes, seiner Güter und seiner Grundstücke nöthig, es muß also jezt, wenn es im lesen und Schreiben weiter gekommen ist, rechnen und darnach die Feldmesserey lernen. Daher gehören auch mechanische Kenntniße*.

* Ibidem.

§. 44.

Da des Bauern Hauptgeschäft eigentlich die Landwirthschaft ist, und der Zögling während der zwoten Stufe der Erziehung nur wenige und sehr einfache Kenntniße zu erlernen hat, so kann er schon jezt in etwas praktisch zur Bauernarbeit angehalten werden*.

* Für Ackerbau. Mainz, Sachsen, Preußen, England, Schweitz, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. a. e. l. Wiesen-Bau, Schweitz, ibid. l. Gartenbau. Erfurt, Mainz, ꝛc. ibid. a. Weinbau, Frankreich, Mainz ꝛc. ibid. a. c. Taback, Zucker, Thee ꝛc. Bau, Kolonien, III. IV. ibid. Viehzucht. England, Schweitz ꝛc. ibid. e. l. Bienenzucht. Schlesien ibid. a. Seidenbau. Italien, Frankreich Spanien, b. c. d. &c u. s. f.

§. 45.

Die Kinder sind Affen der Alten. Was die Alten geschäftshalber thun, äffen die Kinder in ihren Spielen nach. Diese Spiele könnte man zur Erziehung benutzen.

§. 46.

Die Mädchen gehen die erste Stufe gleich mit den Knaben, so auch die zwote, Religion, lesen, schreiben, rechnen, nur statt der Feldmesserey müssen sie nähen, stricken, kochen, graßen, melken ꝛc. lernen*.

* Ibidem.

γ) Vom

γ) Vom zwölften bis in's achtzehnde Jahr.

§. 47.

Der Religionsunterricht wird fortgesetzt; nur jetzt den reifern Jahren angemessen, z. B. in Rücksicht der häuslichen und menschlichen Pflichten*.

* Ibidem.

§. 48.

Die Meßkunst wird jetzt schon auf dem Felde angewandt*.

* Ibidem.

§. 49.

Der Zögling wird jetzt schon ganz zur Landwirthscfaft angehalten und geübt, daß er am Ende der Erziehung Bauer ist*.

* Ibidem.

§. 50.

Man kann allenfalls auch jetzt den Zögling in der Chemie, und Mischung der Erdarten, die nahe seinem Felde liegen, und in der Naturgeschichte der ihm nützlichen Pflanzen und Thiere unterrichten*.

* Ibidem.

§. 51.

Da er auch jetzt bald Bürger und Unterthan wird, so muß er auch seine bürgerlichen Rechte und Pflichten kennen. Er kann also jetzt auch im Landrechte, und von der Nothwendigkeit der Subordination, und der Abgaben ꝛc. vernünftig und zweckmäßig unterrichtet werden; das Exerzieren zum kleinen Krieg geht auch mit*.

* Griechen, Römer, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. b. c. Dänen, Schweden, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. f. g.

§. 52.

Alles dieses müste nun natürlicher Weise mehr aus Uibung und Selbsterfahrung angewöhnt, oder gleichsam zur andern Natur gemacht werden, als durch bloße Lehren und Auswendiglernen*.

* Griechen, ibidem.

§. 53.

Während dieser Erziehung könnte auch den Zöglingen, um ihren Geschmack und Talente zu prüfen, etwas Feineres und Erhabneres rc. erzahlt werden. Z. B. Ein Histörchen, Geschichte, Beobachtungen rc. Man könnte ihnen auch während dem sie lesen und schreiben lernen, etwas Schönes, Interessantes, Erhabeneres zu lesen und zu schreiben geben, sie Kirchen- und andere Lieder singen lehren rc. Doch müste man in der Auswahl sehr behutsam seyn. Es könnte zum Beyspiel das, was man ihnen in der Rücksicht giebt, in brauchbaren, und folglich faßlichen Texten aus der Bibel, Patriarchengeschichtgen, Erfahrungen im Feldbau, mechanischen Entdeckungen rc. rc. bestehen*.

* A. B. C. - Bücher, Lesebücher, Erzählungen rc. können hierin den Geist am meisten wecken, nur müssen sie mit Auswahl und zweckmäßig verfaßt seyn. Ich kenne aber von der Art noch keine.

§. 54.

Die Mädchen gehen mit den Jünglingen in gleicher Erziehung fort, nur daß sie statt dem Feldbau jetzt ganz zur Landhaushaltung angehalten werden. Auch bleibt bey ihnen der Unterricht im Landrechte rc. weg*.

* Ibidem.

§. 55.

Da der Zweck, das Glück, und folglich die Bildung des Handwerkers mit der des Bauern fast auf Eins hinaus läuft, so wird hier, wie bey dem Bauern zu Werke gegangen: nur mit dem Unterschied, daß hier die Kenntniße und Uibungen nach dem besondern Handwerk gerichtet sind, wie sie beym Bauern zur Landwirthschaft gerichtet waren. So auch die Erziehung der Mädchen rc. rc.*.

 * ibi-

* Ibidem. Besonders Sachsen, England, Schweitz, ꝛc. II. Th. II. Un. 2. Cp. III §. a. e. I. für das niedliche der Arbeit, Frankreich, ibidem c.

§. 56.

Die zwo letzten Stufen der Bauern und Handwerker Erziehung sind den Eltern, Pfarrern, Landbeamten, Schulmeistern, und Aeltesten, Erfahrensten im Dorfe ꝛc. übertragen. Und es ist des Pfarrers, Beamten, Schulmeisters und der Aeltesten ꝛc. besondere Pflicht, und es kömmt auf ihre besondere Geschicklichkeit und Kenntniß an, nach der zwoten Stufe der Erziehung (ungefähr im 12ten Jahre) die fähigen und ambitiösen Kinder auszuzeichnen, um sie jetzt einer höheren Erziehung zu übergeben*.

* Ibidem.

b) Zwote Stufe der Erziehung zum Gleichgewichte im Staate.

§. 57.

Ehe nun dieser Ausschuß von Zöglingen zu einer höhern Erziehung zugelassen wird, muß er von einer Schulkommision, welche aus den erfahrensten Lehrern bestehet, noch einmal geprüft werden, um zu sehen, ob die Pfarrer, Beamten ꝛc. sich nicht in ihrer Wahl betrogen, oder sonst eine Partheilichkeit und Unterschleif begangen haben. Diese Kommission kann auch zuweilen die Land- und Stadtschulen visitiren ꝛc.*.

* Ibidem.

§. 58.

Da nun ein jeder Bürger das Recht hat, seine Kinder das lernen zu lassen, was er und seine Kinder wollen, so kann ein jeder Bürger seine Kinder in eine Schule schicken, wohin er will, und sie müssen allda zugelassen werden, wenn sie nur die gute Ordnung nicht stöhren. Aber im übrigen, besonders in Beförderung zu höherer Beschäftigung wird auf diese aufgedrungenen Zöglinge, falls sie sich nicht bessern, keine Rücksicht genommen*.

* Ibidem.

α) Vom

α) Vom zwölften bis ins achtzehnde Jahr.

§. 59.

Da diese Stufe der Erziehung bey einem Theile der Zöglinge, und besonders der minderfähigern, schon eine Vollendung zu ihrer künftigen Beschäftigung, z. B. Handel, Kunst rc. bey dem andern, und zwar fähigern Theile erst eine Vorbereitung zur künftigen Vollendung ist, so muß während dieser Erziehungsstufe auf beyde Theile, und die ihnen anpassenden Kenntniße und Uibungen Rücksicht genommen werden. Ich werde bey den Kenntnissen und Uibungen, die einer besondern Gattung eigenst zu erlernen, nöthig sind, es anmerken.

§. 60.

Der Religionsunterricht wird fortgesetzt, aber schon in Anwendung auf höhere Pflicht, Rechtschaffenheit und Tugend*.

* Ibidem.

§. 61.

Da den Zöglingen, welche zu einer höhern Erziehung bestimmt sind, die Kenntniß mehrerer Sprachen nützlich, und fast nothwendig ist, — so müssen alle in der Grammatik der Muttersprache, französischen rc. Sprache, die künftigen Handelsleute auch allenfalls in der holländischen, englischen, die künftigen Staatsbedienten in der lateinischen, auch allenfalls griechischen rc. unterrichtet, und in den Muttersprachen, auch allenfalls anderen im Gutsprechen geübt werden*.

* Ibidem. besonders Griechen. ibid.

§. 62.

Diesen Zöglingen ist auch die Kenntniß der Länder und ihrer Produkte wo nicht nöthig, doch nützlich, also werden sie auch in der Geographie und Naturgeschichte unterrichtet*.

* Ibidem.

§. 63.

Das nemliche gilt auch mit der Mathesis*.

* Ibidem.

§. 64.

Da ihnen zu ihrer künftigen Lebensart, Beschäftigung und Geschäfte, Geschmack, guter Still, gute Aussprache, Beredsamkeit, Anstand ꝛc. fast unentbährlich ist, so müssen sie jetzt in schönen bündigen Aufsätzen in verschiedener, ihrem Zwecke anpassender Sprache, besonders aber in der Muttersprache, und Gesprächen, Reden ꝛc. geübt werden*.

* Ibidem. Besonders Griechen. Meiners am angeführteu Orte II. B. VI. Buch.

§. 65.

Vom zwölften bis ins achtzehnde Jahr, ist der Zeitpunkt, wo sich die schönsten moralischen Gefühle und Angewohnheiten theils festsetzen, theils noch ganz entwickeln. Es ist der Zeitpunkt, wo das menschliche Herz auf das ganze künftige Leben seine bestimmte Konsistenz erhält, wo das Herz zu allen guten Eindrücken offen steht; hier müssen also die Zöglinge durch Vorstellung schöner Thaten, durch Beyspiele, Geschichte, und besonders, wie es die Griechen nannten, durch Musik, das ist, durch Vorlesen guter Dichter und durch Gesang zum guten Menschen und Bürger gebildet werden. Da aber in den Dichtern, und in der allgemeinen Weltgeschichte verschiedene Stücke sind, die keinen guten Eindruck, oder die Erziehung inkonsequent machen, und weil überhaupt das Zeitalter jetzt noch nicht gekommen ist, uber die ganze Geschichte zu urtheilen ꝛc., so muß aus den Dichtern und Geschichtschreibern ꝛc. ein Auszug zweckmäßiger und konsequenter Stellen gemacht, und dieser vorgelesen, oder vorgespielt, ober vorgesungen, oder vorgemahlt ꝛc. werden*.

Ibid. besonders Griechen, Meiners ibid. Seite 66.

* Musik und Gymnastik.

Es ist unverzeihlich, daß man durch unsere Erziehung unseren Jünglingen die beste Zeit ihres Lebens vergällt, und ihre schönste Gefühle gleichsam im Keime erstickt. Aber auch selbst auf das künftige Leben, und auf den Staat hat diese schiefe Anwendung fatale Folgen. Denn aus unseren Jünglingen wird meistentheils eins von beyden. Diejenigen, so noch Gefühl und Leidenschaft übrig halten, werden rasche Umreißer, menschenfreundliche Despötgen ꝛc., und jene, welchen wenig, oder gar kein Gefühl im Herzen zurück bleibt, werden selbstsüchtige Egoisten, denen nichts mehr heilig, sondern alles feil ist. Ich wollte dieses aus der Erfahrung sattsam darthun. Lasse man doch immer die Musik nach obigem weiteren Begrife in den Herzen unserer Jünglinge etwas Schwärmerey ansetzen, sie wird schon in reifern Jahren, und im Geschäftsgange abgekühlt werden; aber der gute Grund von früh eingeflößter Tugend und Rechtschaffenheit, wird eben dadurch festbleiben.

§. 66.

Die Kenntniß des Landrechtes und der Bürgerpflichten, geht wie oben; auch zum Theil etwas erweitert fort*.

§. 67.

Diese geistigen Uibungen müssen immerwährend mit körperlichen Uibungen unterbrochen werden, welche im Ringen, Laufen, Schlittschuhlaufen, Reiten, Voltigiren, Schwimmen, Fahren ꝛc. nach Umständen und Verhältnißen im Uiben zum kleinen Kriege bestehen können.

§. 68.

Die Lehre, Uibungszeit muß nach der Achtsamkeit und dem Eifer der Lehrenden und Lernenden bemessen werden.

§. 69.

Morgens und Nachmittags müssen gymnastische Uibungen gertrieben wer-

werden, und nie wird auf das Essen gleich der Geist auf abstrakte und angreifende Kenntniße angestrengt*.

* Ibidem.

§. 70.

Diejenigen Zöglinge, welche zum Handel, feinern Künsten ꝛc. bestimmt sind, werden nun schon während dieser Erziehung gleich dazu angehalten. Die andern werden von den Lehrern zur höhern und letzten Erziehung ausgewählt wie oben.

§. 71.

Die Mädchen werden nach Umständen bloß zu häuslichen Pflichten angehalten. Diese Erziehung ist geschickten, erfahrenen, und dazu von der Akademie gebildeten Lehreren und Lehrerinnen übertragen. — Doch mögen auch die Aelteren, und andere dazu befugte Leute mit zugegen seyn, und gehörig mithelfen ꝛc. Der Ausschuß von Zöglingen, welche zur letzten und edelsten Erziehung bestimmt sind, muß, ehe einer zugelassen wird, noch einmal von einer Kommission, wie oben, geprüft werden, damit dem allenfallsigen Versehen der Lehrer, wie oben, vorgebogen werde.

§. 72.

Nach dem achtzehnden Jahr ist der kritische Zeitpunkt, wo sowohl die Oberen durch Prüfungen, Verzeichniße, Beobachtungen, als auch der Zögling durch eigenes Gefühl, das, was man Beruf nennt, kennen kann, und darnach bestimmt werden muß, damit er nicht mehr schwanke, und dadurch in eine ihm und dem Staate fatale Unthätigkeit, oder gar Liederlichkeit versinke. Sonach wird also gleich mit den Kenntnissen und der höhern Erziehung nach der Bestimmung der Zöglingen angefangen.

§. 73.

Das, was man gemeiniglich Philosophie nennt, wird hier nur als Vorbereitung zu höheren Wissenschaften betrachtet. Dann unsere Erziehung

hung muß so eingerichtet seyn, daß bürgerliche Menschen dadurch gebildet werden, die ganze Erziehung und Uibung zweckt also schon von Anfang dahin ab, daß man die Zöglinge in der Rücksicht vernünftig denken, und vernünftig und gut handeln lehrt. Sollte man also bis dahin noch nicht diesen Zweck erreicht haben, so wird man ihn schwerlich mehr durch kalte und trockne Lehren, und Axiomen der Logik, Metaphysik und Ethik ꝛc. erreichen. Wir fangen also gleich mit einer zweckmäßigen Erziehung zu einem gewissen Stande oder Amte an.

Da diese Erziehung theils in der Theorie, oder den Wissenschaften, theils in der Praxis oder den Amtsverrichtungen besteht, so müssen wieder verschiedene Jahre zur Theorie, und endlich zur Prexis bestimmt werden. Zur Theorie bestimmen wir ohngefehr vier Jahre, nemlich vom achtzehnden bis in das zwey und zwanzigste, und die übrige Zeit, bis zur wirklichen Gelangung zu einem gewissen Amte zur Praxis.

β) Höhere Erziehung vom achtzehnden bis ins zwey und zwanzigste Jahr.

§. 74.

Wir nehmen hier nur solche Wissenschaften an, welche den Zögling zu einem gewissen Amte oder Stande, wozu er bestimmt ist, fähig machen, und dazu nöthig sind. Die übrigen Wissenschaften verwerfen wir zu Akademien oder freywilligen Beschäftigung einzelner Gelehrten*.

* Ibidem.

§. 75.

Da wir nun die Erlernung der Wissenschaften, welche zu einem besondern Amte ꝛc. nöthig sind, immer folgend, auf einander passend, und zweckmäßig behandeln wollen, da durch das viele Abbrechen, Zerstückeln und Abzirkeln diese Erlernung erschwert wird, überhaupt durch die vielen Scharletanerien, Widersprüche, Eifersüchteleyen der Professoren, oder Lehrer der Zuhörer irrgeführt, aufgehalten und unterbrochen wird, da ferner, weil der Lehrer sich meistentheils nur thätig, der Lernende aber nur leidend verhält, und letzterer seine Achtsamkeit dadurch verliehrt, der Unterricht nicht genug, und selten gehörig fruch-

tet

tet ꝛc. so wollen wir folgende Regeln für die Erlernung der Theorie der Wissenschaften festsetzen.

I. Die ganze Wissenschaft wird mit allen ihren Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften in ein ordentliches, auf einander folgendes System gebracht.

II. Es wird daher der gelehrtesten, erfahrensten, geschicktesten, und in der besondern Wissenschaft gründlichsten Leuten der Auftrag gegeben, ein ganzes vollständiges, bloß auf Erfahrung gegründetes System der besondern Wissenschaft zu verfertigen, damit das oft unvollendete, unüberlegte, unzeitige, und aus dem Steegreif oft in übler Laune daher geschwätzte Zeug der Notaten, Heften, oder wie es sonst heißt, wegfalle. Zur Verfertigung dieses Systems werden also nebst dem, alle Gelehrten und Erfahrene ꝛc. weß Standes und Landes sie sind, eingeladen, daß sie ihre Gedanken und Beyträge dazu einschicken können.

III. Ist nun einmal dieses System gesammelt, und in Ordnung gebracht, so wird es, so groß und weit es ist, abgedruckt, und den Zöglingen zum Lesen und Uiberdenken gegeben.

IV. Da nun dieses System plan und deutlich seyn muß, so haben die Lehrer einer besondern Wissenschaft, und besonders die Lehrer des jenigen Theils dieser Wissenschaft, wozu sie angestellt sind, weiter nichts zu thun, als die Zöglinge anzuweißen, mit ihnen sich über den Theil des Systems zu unterhalten, sie zu prüfen, und zu examinieren, und das, was einem in dem System noch nicht deutlich genug ist, zu erklären ꝛc.

V. Aus eben diesem erhellt, daß das Erlernen, und der Unterricht nach dem System, in einem Stücke folgend, und also auch nach Maaßgabe des Systems unterbrochen seyn muß.

VI. Die Art und Weise des Unterrichts muß nach dem Fleiß, Fähigkeiten, und Achtsamkeit, ja oft nach der Laune des Lernenden und Lehrenden bestimmt werden.

VII. Da das System jeder Wissenschaft fast nur auf Erfahrung, Anwendung, Brauchbarkeit im gemeinen Leben und Geschäfte, auf Praxis gegründet, und von erfahrnen schon lang in Aemtern alt gewordenen Geschäftsleuten ꝛc. verfertigt ist, und da der Lehrer selbst Geschäftsmann war, oder doch seyn könnte, so muß der Unterricht in der Theorie, wo es nur seyn kann, der Praxis entsprechen, und dahin abziehlen.

VIII. Endlich kann während des theoretischen Unterrichts nach Maaßgab der Sache oft selbst praktische Arbeit, und praktisches Beyspiel mit unterlaufen.

§. 76.

Da nun dieser Unterricht leicht und plan ist, und bey weitem die Zeit und das Anstrengen nicht kostet, so werden die gymmnastischen Uibungen immer fortgesetzt, der Religionsunterricht muß schon vollendet seyn.

§. 77.

Da es selten zu vermuthen ist, daß ein junger Mann gleich nach Vollendung seiner sogenannten Schuljahre schon hinlängliche Fähigkeit zu höheren Stellen besitze, so wird mit der praktischen Erlernung der Wissenschaften, welche zu höheren Aemtern erfodert werden, jetzt noch zurück gehalten.

§. 78.

Die Wissenschaften, welche also jetzt erlernt werden müssen, sind solche, welche zur Verrichtung der Unterbeamten Geschäfte dienen, und diesen Stellen und Aemtern angemessen sind. Das sind:

I. Die unteren Justitz- und Polizeystellen, diese haben eine höhere Appellation und Revision über sich, wodurch die Fehler, welche etwa begangen werden, wieder gut gemacht werden können.

II. Die unteren Kammeralstellen, auch die Fehler der Beamten, welchen diese Stellen anvertraut sind, werden leicht von höheren Orten, und durch Kommissionen wieder gut gemacht.

III. Untere Lehrstühle, auch die hierin angestellten Lehrer können, wenn sie vom Geiste der Erziehung abweichen, leicht von höheren Gesellschaften und Kommissionen wieder zu recht gewießen werden.

IV. Physikate, diese sind einer gleichen Untersuchung ausgesetzt.

V. Unteroffiziersstellen, hier hat das nämliche Platz.

VI. Eben dieses gilt bey weniger bedeutenden Stellen um so mehr.

§. 79.

Wir haben also hier fast nur fünf Hauptwissenschaften.

I. Die Theologie, oder Kunst zu lehren.

II. Jurisprudenz, und Polizeywissenschaft können in ein System gefaßt werden, weil sich das Ganze auf Gesetze gründet.

III. Kammeralwissenschaft in einem System.

IV. Arzneywissenschaften, eben so.

V. Kriegswissenschaft, desgleichen.

§. 80.

Höhere Theologie, Staatswissenschaft, höhere Taktik, Staatswirthschaft ꝛc. wird bis jetzt noch nicht praktisch gelernet.

γ) Höhere Erziehung vom zwey und zwanzigsten Jahre bis zur Erhaltung eines öffentlichen Amtes.

§. 81.

Ehe nun mit der Praxis angefangen wird, müssen die Zöglinge noch einmal geprüft werden. Die Unfähigen werden nicht weiter gelassen; diese Prüfung besteht in einem angemessenen Examen.

§. 82.

So nach wird also der fähig befundene zur Praxis in denjenigen Geschäften gelassen, welche dem Amte entsprechen, wozu er sich bestimmt und befähigt hat, also nach der obigen Theorie.

I. Praxis bey unteren Justiz- und Polizeyämtern.

II. Praxis bey unteren Kammeralämtern.

III. Praxis auf der Akademie, das ist in der besondern Gesellschaft gelehrter Männer und Lehrer, welche in dieser Rücksicht zusammen kommen, um dem Staate gute Pfarrer, Lehrer, Schulmeister, und solche Staatsbediente zu bilden, welche sich mit dem Lehramte künftig abgeben wollen; da können nun Theologie, Geschichte, Physik, rc. weitläuftiger gelernt, und durch praktische Uibungen und Privatvorlesungen, Aufsätze, eine gute Bibliotheke rc. rc. unterhalten werden.

IV. Praxis in Hospitälern, am Krankenbette rc.

V. Praxis bey der Kompagnie, Batallion, bey dem Heere.

VI. Und so bey den übrigen Unterbedienungen.

§. 83.

Man sieht nun hieraus, daß alles auf Anwendung gerichtet ist, und daher ist diese Stufe der Erziehung die letzte und wichtigste, weil hier der Zögling wahrhaft erst zeigt, ob er zu Geschäften ein brauchbarer Mann ist. Daher hat der Beamte oder Lehrer, dem der Jüngling jetzt

zum letzten und wichtigsten Unterricht und zur Anweisung in Geschäften anvertraut ist, einen vollständigen Bericht zu machen, wie er sich sowohl in Rücksicht seiner Geschäfte, als Moralität betragen habe.

§. 84.

Damit aber durch diese Berichte kein Unterschleif geschieht, so hat der Kanditat, falls er ungünstig bezeichnet würde, das Recht, denjenigen Beamten oder Lehrer, dem er anvertraut ist, zu verklagen, und sich dann prüfen zu lassen; und findet man den Kanditaten beeinträchtigt, wird der Beamte gestraft, findet man den Kanditaten zu günstig bezeichnet, so fällt ein großer Theil der Schuld auf den Beamten und Lehrer zurück, wenn man den Kanditaten in künftigen Geschäften ungeschickt, oder schlecht findet.

§. 85.

Ist dieses nun alles abgethan, und vollendet, dann erst vertraut man ihm eine Unterbeamtenstelle an.

d) **Vom 30sten bis zu den höheren Stellen.**

§. 86.

Es darf nicht Sitte werden, daß ein Unterbeamter vor dem dreyßigsten Jahre zu höheren Stellen zugelassen wird. Es sey dann ein außerordentlicher Fall.

§. 87.

Wenn also der Kanditat sein bisher ihm anvertrautes Amt wohl vertretten hat, mag er alsdann nach Umständen und Gelegenheit zu einer höheren, aber seiner bisherigen Unterstelle entsprechenden Stufe fortrücken.

e.)

c) Höchste Befähigung zum Gleichgewichte des Staates gegen Staat.

§. 88.

Aus diesen höheren Beamten mag nun die Regierung nach Zeit, Bedürfniß, Umständen, und nach Fähigkeit des Subjekts 2c. sich diejenigen auswählen, welche man für dieses oder jenes höhere Staatsgeschäft, für dieses oder jenes wichtige Amt, z. B. eines Generals, Gesandten, Ministers, Staatssekretärs 2c. 2c. am tauglichsten hält.

§. 89.

Da nun diese höchsten Stellen im Staate seltene Geschicklichkeiten, Fähigkeiten, und so zu sagen ein eigenes Genie erfoderen, deswegen hat man mit der passiven Bildung in der Rücksicht so lang zurück gehalten, weil es besser ist, daß das erforderliche Genie sich aktiv bilde, oder selbst bilde.

§. 90.

Es kömmt also hier hauptsächlich darauf an, daß man dem Subjekte hinlängliche Gelegenheiten und Mittel giebt, sich selbst bilden, und dann auch zeigen zu können; und dieses besteht ungefähr darin.

I. Hat das Subjekt während seiner Unteramtsverrichtungen Gelegenheit, sich verschiedene Kenntniße und Fertigkeiten zu höheren Geschäften zu erwerben, und selbe auch geltend zu machen.

II. Sind alle öffentliche Schriften und Akten, welche zur Kenntniß sowohl des eigenen, als fremder Staaten dienen, alle Pläne großer Generäle, auf der Akademie oder Kriegsarchiv niedergelegt, und ein Auszug oder Uibersicht davon gemacht, welche nach Umständen und Veränderung der Staaten jährlich, monatlich, ja oft täglich vermehrt, oder geändert, oder verbessert wird; und dieses Geschäft ist den Akademisten übertragen. Da nun diese Beyträge von und durch die Regierung und das Kabinet selbst unterhalten werden, natürlich müssen sie also sehr richtig und wichtig seyn. Vorbereitung dazu erhält man schon auf der Akademie durch historisch staatistische Studien.

III. Ist einem jeden höheren Beamten unter der Bedingung der Verschwiegenheit, der Zutritt zu geheimen Staatsgeschäften, und Staatsverhandlungen erlaubt.

IV. So werden auch fähigeren Subjekte nach Art und Umständen, sowohl in eigenen als fremden Ländern und Staaten Reisen gestattet.

V. Endlich ist es denen, welchen man schon mehr Verschwiegenheit und Geschicklichkeit zutraut, erlaubt, hie und da an wichtigen Staatsgeschäften rc. als Gehilfe Theil zu nehmen.

VI. Findet man sie nun in verschiedenen Geschäften, welche sie selbst verrichtet haben, geschickt, so wird nach Zeit und Umständen alsdann ein wichtigeres Amt ihre Belohnung.

§. 91.

Die Uibung in wichtigern Geschäften ist selbst also die letzte Erziehung und schließt das Ganze.

§. 92.

Da nun ein jeder Bürger das Recht hat, sich oder sein Kind zu dem zu befähigen, wozu er will, und selbst auch die vorgeschriebene Art in mancher Rücksicht Ausnahme leidet, so wollen wir noch folgende Regeln festsetzen.

I. Ohne die vorher erwähnten Kenntnißen, Fähigkeiten, und Uibung in Geschäften wird keiner zu einem höheren Amte gelassen.

II. In Vergebung der Staatsämter wird nicht auf Adel und Geburt rc. sondern Fähigkeit und Verdienste gesehen. Die Hofämter mögen also mit unfähigen Adelichen rc. besetzt werden.

III. Will ein Adelicher oder Reicher die untern Stellen nicht annehmen, so muß er wenigstens dort bis auf höhere Stufen praktizirt haben.

IV. Ist ein fähiger Zögling entweder übersehen, oder durch jugendliche Faulheit, oder sonst einen andern Zufall zurückgehalten worden, und bricht später hin mit Genie und eigen erworbenen Kenntnißen hervor, so wird ihn, wie auch andere ausserordentliche Vorfälle eine weise Regierung nicht übersehen.

V. Da das Volk das Recht hat, einen jeden Bürger zu seinem Repräsentanten zu wählen, so gehört die Repräsentantenstelle und Befähigung dazu nicht hieher, weil die Mißbräuche in dieser Rücksicht durch die Gesetze selbst eingeschränkt sind.

VI. Die höheren Staatsbediente müssen mehr durch Ehre als Geld belohnt werden.

d) **Letzte Befähigung zum Gleichgewicht dieser mit anderen Welten.**

§. 93.

Sie ist bereits schon geschehen, und wird zur weiteren Ausführung einem jedem selbst überlassen.

2) In Rücksicht der Zurechtweisung.

§. 94.

Hier gilt was oben in Rücksicht der Uibung galt. Also:

A. **In Rücksicht der unmittelbaren bürgerlichen Zurechtweisung.**

§. 95.

Und zwar:

a) **In Rücksicht des Gleichgewichtes dieser zu andern Welten.**

§. 96.

Hier findet die bürgerliche Zurechtweisung nicht Statt.

b) In

b) In Rücksicht des Gleichgewichtes von Staat zu Staate.

§. 97.

Hieher gehören die Negotiationsgeschäfte in strittigen Fällen, und endlich der Krieg oder die Kriegsgeschäfte*.

* II. Th. II. Un. 1. 2. Ep. II. §. Du mont corps diplomatique reglements militairs du Roi de Prusse &c.

c) In Rücksicht des Gleichgewichtes im Staate.

§. 98.

Hieher gehören die Negotiationsgeschäfte zwischen Regenten und Unterthanen in strittigen Fällen*. Die Crimminalgeschäfte in Rücksicht der Staatsverbrechen**. Endlich der bürgerliche Krieg oder Kriegsgeschäfte***.

* Griechen, I. Th. I. Un. 4. Ep. B. I. Griechen, Römer, Kartager, I. Th. II. Un. 1. 2. 3. Ep. Europa. II. Th. I. II. Un.

** Wo auch Könige bestraft werden. Spanien, Schweden, England, II. Th. I. Un. Auch einmal mit dem Tode. England, II. Th. II. Un. 1. Ep. II. §. c.

*** Ibidem. Amerika, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. r.

d) In Rücksicht des Gleichgewichtes der Bürger zu Bürger.

§. 99.

Hieher gehören alle gerichtliche Geschäfte, Polizey- und Crimminalgeschäfte, in wie weit sie die Beleidigung einzelner Bürger angehen*. Auch im Nothfall einige Vertheidigung.

* II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. Teutschland, Preußen, England, a. e. Nettelbladt praktisch. Rechtsgelehrtheit. I. Th.

Anmerkung.

§. 100.

Die Ausübung der Polizeygewalt bezieht sich gewissermaaßen auf das ganze Gleichgewicht, aber nur in soweit es die öffentliche Bequemlichkeit, und hauptsächlich die Sicherheit betrifft, dann die neueste Geschichte lehrt, daß die Ausübung der Polizeygewalt, besonders in jungen Händen nur zu weit, und oft widerrechtlich ausgeübt werde*.

* II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

B) In Rücksicht der mittelbaren oder menschlichen Zurechtweisung.

§. 101.

Und zwar:

a) In Rücksicht des Gleichgewichtes dieser gegen andere Welten.

§. 102.

α) Im physischen betrachtet, können wir Menschen das Verhältniß, wenn es zerrüttet ist, nicht wiederherstellen, wohl aber unsere Entdeckungen und Meinungen darüber verbessern, und wenn sie nicht richtig sind, zurechtstellen*.

* Griechen, I. Th. II. Un. 1. Ep. B I. §. c. Europa, Kopernikus, Neuton rc. II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

§. 103.

β) Im moralischen geschieht die Zurechtweisung durch Uiberzeugung, Bekehrung, und nach verschiedenen Religionsbegriffen durch Reue, Beichte, Opfer rc. rc.*. Die christliche Religion hat die besten Mittel der Zurechtweisung, Verbesserung des Herzens, Reue, und Liebe**.

* System der allgemeinen Weltgeschichte. Meiners Geschichte der Religionen.

** I. Th. II. Un. 4. Ep. II. §.

b) In Rücksicht des Gleichgewichtes von Staat zu Staate.

§. 104.

Hieher gehört Aufklärung der Regenten, Lob und Verachtung durch Geschichte*.

* II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §. Rousseau, Voltair, Rainal, Journale ꝛc.

c) In Rücksicht des Gleichgewichtes im Staate.

§. 105.

Hier gilt das nemliche.

d) In Rücksicht des Gleichgewichtes von Bürger zu Bürger.

§. 106.

Es ist entweder moralisch oder physisch zerrüttet.

α) In Rücksicht des moralischen.

§. 107.

Aufklärung oder Religion durch Pfarrer, Lehrer ꝛc.*.

* Ibidem.

β) In Rücksicht des physischen.

§. 108.

Medicinalpraxis*.

* Griechen, I. Th. II. Un. 1. Ep. B. I. §. c. Europa, II. Th. II. Un. 2. Ep. III. §.

Anmerkung.

§. 109.

Hieher gehören auch die Anlegung eines ausserordentlichen Schatzes, die Errichtung von Feuerassekuranz, Vorrathshäuser, Landesnothdurftskassen ꝛc., welche zur Wiederherstellung der durch Ungewitter, Erdbeben, Kriege, Mißwachs ꝛc. zerrütteten Häuser, Dörfer, Städte, Felder ꝛc. dienen, und die dahin einschlagende Geschäften ꝛc.*

* Ibidem.

§. 110.

Das Ziel und Ende von allem dem ist, daß jeder Mensch nach seinen besondern ihm eignen Umständen, Vermögen, Art, und Neigung seiner individuellen Glückseeligkeit unter dem Schutz der Gesetze froh werde, wozu auch nur die bürgerliche Gesellschaft errichtet zu seyn scheint, und wogegen eine Verjährung niemal eine Rechtskraft erhalten kann.

Man bittet wegen meiner Abwesenheit die Druckfehler zu entschuldigen. Die, welche den Sinn ändern, sind folgende:

Seite	X	Zeile	11	statt	später	lies	steter.
—	33	—	letzte	—	des Erbrechts	—	dem Erbrechte.
—	39	—	4	—	angehörigen	—	ungehörigen.
—	41	—	12	—	Fortsetzung	—	Fortpflanzung.
—	50	—	2	—	unangenehm	—	angenehm.
—	54	—	15	—	eben	—	oben.
—	96	—	19	—	einige	—	eigene.

nkane

igkeit, sondern Zwietracht: daher bey

rer

Eifersucht

Daher erste Ver

Manschu

sten. Allge

Besitzthümer der Europäer
in Ostindien.

philosophischen Kurses.
druckerey, bey Johann Joseph Ale

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vogt, Nicolaus,

System des Gleichgewichtes als nützliches und praktisches Resultat der Geschichte oder Philosophie der Erfahrungen

Mainz 1785

Bamberg, Staatsbibliothek -- Ph.q.104
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11761518-5
VD18 1162292X-005